Neueste Verhandlungen

wegen

Fortsezung des Reichstags

während

des Zwischenreichs.

Regensburg 1793.

In der Montag- und Weißischen Buchhandlung.

Vorbericht.

Die Erscheinung einer Vikariatsprinzipal-kommission auf dem Reichstag, welche in diesem Zwischenreich erfolget ist, ist ein Ereigniß, welches jeden Deutschen, der nur in der Ferne an unserer Konstitution Antheil nimmt, um so mehr interessiren muß, als Deutschland, so lange es einen eignen Staat bildet, noch nie eine solche Erscheinung gesehen hat. Da ich überzeugt bin, daß die Wenigsten Gelegenheit haben, die Reichstagsakten hierüber zu Gesicht zu bekommen, und viele vielleicht durch manche Hindernisse auf-

ser Stand gesezt sind, die, über Gegenstände dieser Art, erscheinenden grossen Werke nachzulesen — in welcher Rücksicht der Herr Professor Reuß den größten Dank wegen seines unausgesezten Eifers verdient, womit er die merkwürdigsten deutschen Staatsakten in seiner Staatskanzlei unter das Publikum zu bringen sucht —; so glaube ich, daß diese Schrift, welche die neuesten Reichstagsverhandlungen über diesen Gegenstand enthält, nicht überflüssig seyn wird; indem dadurch jeder auf eine leichte Art die Mittel erhält, sich über diesen merkwürdigen Vorfall näher zu instruiren. Diesen Zweck noch mehr zu befördern, habe ich eine Einleitung vorausgeschickt, worinn ich zu zeigen mich

bemühet

bemühet habe, wie man zuerst auf die Idee gekommen ist, den Reichstag während des Zwischenreichs fortzusetzen, und zugleich die Ursache mit verbunden habe, warum erst zu Anfang dieses Jahrhunderts dieser Gegenstand zur Sprache gekommen ist, da doch deutsche Reichstäge schon gleich von der Entstehung der deutschen Monarchie an existiret haben.

Alsdann habe ich kurz die Verhandlungen dargestellt, welche von 1711. an, als dem ersten Zwischenreich, worin über erwähnten Gegenstand zum erstenmal Erörterung geschah, bis zu dem gegenwärtig verflossenen auf dem Reichstag vorgekommen sind.

Da also auf diese Art die Verhandlungen über diesen Gegenstand von ihrem Ursprunge an bis gegenwärtig im Zusammenhange dargestellt sind, so wird es jedem desto leichter seyn, selbst hierüber sein Urtheil zu fällen, und zu untersuchen: ob, und welchen Vortheil unser deutsches Vaterland hieraus gezogen habe, oder welches Heil ihm in Zukunft noch daraus bevorstehe? ob hingegen auch unsre deutsche Constitution nichts Nachtheiliges hieraus zu befürchten habe, und wie fern dies alles gesezlich geschehen sey?

Es ist jedoch auch sehr vieles über diesen Gegenstand geschrieben, und wer Lust hat den wahren Gesichtspunkt desselben näher zu unter-

untersuchen, der bediene sich Klübers Fortse-
zung der Pütterischen Litteratur, worinn die
mehrsten Schriften hierüber angeführet sind.

Meiner Meinung nach ist eine der besten, welche noch erschienen sind, jene, welche der herzoglich Würtembergische Regierungs-Sekretair Johann Friederich Schmidlin unter dem Titel: "Betrachtungen über die gesez-"gebende Gewalt in Deutschland während ei-"nes Zwischenreichs" herausgegeben hat, und ich bin überzeugt, daß es keinen gereuen wird, etwas Muse zur Durchlesung dieser Schrift verwendet zu haben.

Schließlich bitte ich den geneigten Leser um Nachsicht, wenn vielleicht die Verbindung

dieser

dieser Verhandlungen hier und da nicht aufs beste geordnet ist, indem jeder, der Arbeiten dieser Art je unternommen hat, es wissen wird, welche Schwierigkeiten meistentheils hiermit verbunden sind, und ausserdem noch hinzukömmt, daß dies der erste Versuch meiner Feder ist. Regensburg den 11. August 1792.

Der Verfasser.

Einlei-

Einleitung.

Sonderbar mag es vielleicht beim ersten Blicke scheinen, daß die Frage: Ob, und wie der Reichstag während einem Zwischenreich fortgesezt werden könne? zum erstenmal im Anfange dieses Jahrhunderts zur Sprache gekommen ist, da doch deutsche Reichstäge schon mit dem Ursprung der deutschen Monarchie verbunden waren. Diesen Umstand gehörig zu entwickeln, bedarf es jedoch nur einer flüchtigen historischen Untersuchung, was die deutschen Reichstäge ehmals waren, und was derselbe jezt ist.

Reichsversammlungen früherer Zeiten bestunden blos in Berathschlagungen, welche auf Verlangen des Kaisers, oder Königs von den Bischöffen, Aebten, Stadthaltern und Graven über wichtige Staatssachen gehalten wurden, deren Meinung aber nur ein Gutachten war, welches dem Regenten die Hände nicht band, anderst zu handeln, wenn es ihm gefiel. a) Als nach und nach die deutsche

a) Herr Professor Runde beweiset in seiner Abhandlung vom Ursprunge der Reichsstandschaft der Bischöffe und Aebte, daß die bisher angenommene Meinung, welche den Ursprung der Reichstäge

im

deutsche Verfassung eine andere Gestalt annahm, und die kaiserliche Macht in eben dem Grade herabsank, als jene der Stånde emporstieg, so wurden auch in gleichem Verhåltniß die Reichståge wichtiger. Doch behielt der Kaiser noch stets eine grosse Gewalt in Rucksicht derselben. Ihm allein stund das Recht zu, eine allgemeine Reichsversammlung anzuordnen; seiner Willkůhr war es ůberlassen, die Stånde des Reichs so oft zusammen zu berufen, als er es den vorliegenden Umstånden gemås fůr nöthig, und dem allgemeinen Wohl des deutschen Reichs fůr zutråglich hielt. Gleiche Macht hatte er, den Reichstag wieder aufzuheben, wenn er es fůr gut befand; auch hatte er die Wahl in Betref der darauf vorzutragenden Gegenstånde. Es fielen natůrlich zu Zeiten Abweichungen hierinn vor, je nachdem ein Kaiser måchtig oder mindermåchtig war. Denkungsart, und persönliche Verhåltniße vermehrten, oder verminderten bald die Anzahl der Reichståge. Ueberhaupt aber erkannte man damals allgemein an, daß der Kaiser als das allerhöchste Oberhaupt die unumschrånk-

in den bekannten Mårz- und Maymonathen der Deutschen suchet, irrig sey, derselbe vielmehr in den gewöhnlichen National-Conzilien der geistlichen Stånde liege. Seine Grůnde sind mir einleuchtend, und wer dieselben zu wissen wůnschet, sehe die erwåhnte Abhandlung nach, die zu Göttingen im Jahr 1775. herausgekommen ist.

schränkte Macht habe, dieselbe nach Belieben anzuordnen und aufzuheben. An einen Reichstag ohne Kaiser dachte man in jenen Zeiten eben so wenig, als man wahrscheinlich denjenigen für thöricht würde gehalten haben, der diesen Gedanken geäussert hätte. Zu wundern ist es daher gar nicht, daß die goldene Bulle über diesen Gegenstand gänzlich schweigt. Wer weiß, ob derselbe je zur Sprache gekommen wäre, hätte nicht der Westphälische Friede eine so wichtige Veränderung in unsrer deutschen Staatsverfassung hervorgebracht.

Hierdurch erhielten die Stände ohne Unterschied der Religion das freie Stimmrecht in allen Berathschlagungen, und zugleich einen grossen Theil der Mitregentschaft im deutschen Reich. Auch verordnete derselbe, daß binnen sechs Monathen nach ratifizirtem Frieden ein Reichstag solle gehalten werden, und in die Zukunft so oft, als solches die allgemeine Wohlfahrt und Nothdurft erfodere b).

Jezt änderte sich auf einmal die Gestalt des deutschen Reichstags, indem er eine bestimmtere, und neue Richtung erhielt. Die ehmalige grosse Gewalt des Kaisers, Reichstäge nach Willkühr anzuordnen, und aufzuheben, ward beschränkt, und durch die Theilnahme der Stände an der Mitregentschaft des deutschen Reichs öfnete sich eine Quelle von Geschäften, die ehdem unbekannt war.

b) Instr. pac. Osnabr. art. 8. §. 2. et 3.

Nur ein Reichstag folgte noch nach dem westphälischen Frieden, der von kurzer Dauer gewesen. Beim zweyten, der den 20. Jenner 1663 unter Kaiser Leopold dem ersten eröfnet ward, zeigte sich bald der grosse Einfluß dieses Friedens auf die Berathschlagungen des Reichs. Man dachte zwar anfangs wenig daran, einen fortwährenden daraus zu bilden, und schon in den Jahren 1668 und 1669 glaubten die Stände, denselben bald schliessen zu können. Doch die gänzliche Erledigung der im westphälischen Frieden auf den Reichstag verwiesenen Materien sowohl, als der tägliche Zuwachs neuer Gegenstände gaben stets frischen Stof zu Berathschlagungen, und erzeugten bald eine Kette von Geschäften, die bis auf den heutigen Tag die Schliessung des Reichstags noch nicht zuliessen, und solche wahrscheinlich künftig nie mehr zulassen wird.

So dauerte nun derselbe bereits acht und vierzig Jahre ununterbrochen fort, als der Tod Kaiser Joseph des Ersten den 17 April 1711 erfolgte, und gerade zu einer Zeit hierdurch ein Zwischenreich eröfnet ward, wo das deutsche Reich in einen Krieg mit Frankreich verwickelt war, und das Geschäft der beständigen Wahlkapitulation vom ganzen Fürstenstand so thätig auf dem Reichstage betrieben ward. Sollte man in dieser Lage alle Reichsverbindung aufheben, und das deutsche Vaterland seinem Schicksale überlassen? Dies hätte eben so gefährlich, als nachtheilig seyn können. So allgemein

gemein man daher auch den Grundsaz anerkannte, daß durch den Tod des Kaisers der Reichstag erloschen sey, so kamen doch alle Stände darin überein, daß ihre Gesandten zu Regensburg beisammen bleiben und Berathschlagungen zum Wohl des Reichs pflegen sollten. Die Art und Weise aber, wie dies geschehen könne, veranlaßte so manche Schwierigkeiten, die bald alle Aussichten zu einem Vortheil vereitelten, der hieraus allenfalls hätte erwachsen können.

Kurpfalz [c] erklärte, daß den Reichsvikarien als Reichsverwesern das Recht zustehe, den Reichstag unter ihren Auspizien fortzusetzen, und daß sie eher zu nichts konkurriren würden, bis dies geschehen sey.

Kurbrandenburg, Kurbraunschweig, wie auch die meisten Fürsten äusserten hingegen, daß den Reichsvikarien die Macht einen Reichstag auszuschreiben, oder fortzusetzen nicht zustehe, da weder die goldene Bulle, noch ein Beyspiel dafür spreche. Man wolle daher weder in kollegialischer Form, noch unter dem gewöhnlichen Direktorio berathschlagen, sondern sich blos freundschaftlich besprechen, wo dann bald dieser, bald jener, wie es Zeit und

 Gelegen-

c) Baiern so wie Kölln waren schon seit dem 29 April 1706. in der Reichsacht, und Kursachsen hatte zwar einen Gesandten zu Regensburg, der sich aber nicht legitimiret.

Gelegenheit mit sich bringe, das Wort führen könne, und auf diese Art die beständige Wahlkapitulation vorzunehmen, und noch vor künftiger Wahl auszumachen sey; auch die noch nicht legitimirte kurfürstliche, und fürstliche Gesandten sich nicht bei dem Mainzischen Direktorio, sondern bei gesammtem Kollegio, in welches jeder gehöre, legitimiren könne.

Kurmainz aber behauptete, daß, obschon bei erloschenem Reichstag auch das Reichstagsdirektorium aufhöre, es doch allzeit, wenn die Stände entweder sämmtlich, oder nur zum Theil, wie, und an welchem Ort es auch immer sey, beisammen wären, das Recht habe, das Reichsdirektorium auszuüben, folglich auch bei gegenwärtiger reichsständischen Versammlung. Der Mainzische Gesandte ließ daher durch seinen Legationskanzellisten zu Rath ansagen, als sich das Marschallamt dieses zu thun weigerte, welches aber hernach unterblieb, da Kurpfalz öffentlich dagegen protestiren wollte.

Fürstlicher Seits bliebe man jedoch nicht lange bei den oben geäusserten Grundsäzen. Da ihnen so sehr viel daran gelegen war, das Geschäft der beständigen Wahlkapitulation noch vor künftiger Wahl beendiget zu sehen, bei diesen obwaltenden Streitigkeiten aber kein glücklicher Erfolg davon zu hoffen war, so nahmen sie andere Grundsätze an, und erklärten: daß sie die Macht, den Reichstag zu prorogiren, den Vikarien, wie auch

die

die Führung des Reichsdirektorii, Kurmainz, jedoch nicht anderst, als ex conventione et bene placito totius imperii zugestehen wollten, welches hingegen allein die Erörterung der beständigen Wahlkapitulationssache zur Absicht haben solle.

Die Vikarien waren aber hiermit nicht zufrieden, sondern äusserten, daß wenn der Reichstag prorogiret werden solle, ihnen von selbst das Recht zustehe, denselben unter ihren Auspizien fortzusetzen, und in diesem Falle eben so gut andere Gegenstände, als die Kapitulations-Materie, vorgenommen werden könnten; auch alsdann Kurmainz sich neuerdings zu Führung des Reichsdirektorii legitimiren müsse. In dieser Hinsicht hatten Kurpfalz schon am 29. Mai, und Kursachsen den 30. Juni dem ehmaligen kaiserlichen Prinzipalkommissario, Herrn Cardinalen und Bischoffen von Lamberg die Continuirung seiner vorigen Funktion unter ihren Auspizien angetragen, welche derselbe unter der Bedingung, daß er deßwegen vorher um die Erlaubniß seines allerhöchsten Hofes schreiben, und solche erhalten müsse, angenommen hat.

Indessen hielten die Fürsten zu Erreichung ihres Entzweckes wenigstens ausserordentliche Berathschlagungen, wogegen sich die Vikarien nicht movirten, welches auch so viel würkte, daß endlich den 4. 6. und 7. Juli ein Vergleich zwischen beiden höhern Reichskollegien über das Projekt der beständigen kaiserlichen Wahlkapitulation zu

Stande kam. [d] Im Uebrigen verstrich die Zeit dieses Zwischenreichs unter leeren Verhandlungen. Der Cardinal von Lamberg verzögerte seine Legitimation, indem er ein Schreiben von Wien vorzeigte, worinn die Kaiserin und das Ministerium ihm antworteten, daß sie hierinn nichts bestimmen könnten, sondern lediglich von Barzellona, dem damaligen Aufenthalt Karl VI. in Spanien, die näheren Verhaltungsbefehle zu erwarten stünden. Man wollte daher diese Würde dem Fürsten von Fürstenberg antragen. Als man aber aus den Aeusserungen von Kurbrandenburg, Kurbraunschweig, und mehrerer Fürsten wahrnahm, wie wenig diese damit einverstanden, und man desfalls eine Protestation befürchtete, so unterblieb die Legitimation einer Vikariatsprinzipal-Kommission zulezt gänzlich, obschon Kurmainz noch nach vollzogener Wahl [e] den 3. Dezember seinem Gesandten zu Regensburg anbefahl, die Vollmachten darüber, falls solche übergeben würden, anzunehmen, und durch die Diktatur bekannt zu machen, daher die Macht der Vikarien, den Reichstag während eines Zwischenreiches fortzusetzen, anerkannt hat. Die am 19. Dezember vom neuerwählten Kaiser erfolgte Beschwörung der Wahlkapitulation endigte dieses Zwischenreich, und zugleich alle bisherigen Verhandlungen, ohne daß wegen dem von den Reichsvikarien präten-

d) Fabri Staatskanzlei tom. 17. cap. 12.

e) Karl VI. ward schon am 12. Oktober 1711. zum Kaiser erwehlet.

prätendirtem Recht, während des Zwischenreichs einen Reichstag auszuschreiben, oder den vorhandenen zu prorogiren, etwas in die Wahlkapitulation wäre gesezt worden.

Es ist jedoch ausserdem noch ein Vorfall merkwürdig, der sich in demselben Zwischenreiche zugetragen, und hierhin grossen Bezug hat. Es haben nemlich die Reichsvikarien bei der damals obgewesenen Kammergerichts-Visitation den vom Kaiser dazu verordnet gewesenen Kommissarien neue Vollmachten ertheilt f), und auf diese Art die Kammergerichts-Visitation unter ihren Auspizien fortgesezt, ohne daß von Seiten der Reichsstände die geringste Motion dagegen geschehen ist. So wenig dieser Vorfall sich mit den damals geführten Grundsäzen sich vereinigen läßt; so scheint jedoch der allgemeine Wunsch, die Thätigkeit des bald zu Ende gehenden Visitationskongresses nicht zu unterbrechen, oder gar nach so vielen aufgewandten Kösten unverrichter Dingen denselben gänzlich zu trennen, die Ursache hiervon gewesen zu seyn; da man ohnehin die Visitationen mehr als einen Ausfluß der den Vikarien zustehenden Oberstrichterlichen, als gesezlichen Gewalt damals mag angesehen haben. Doch ich überlasse es einem jeden, hierüber nach Belieben zu urtheilen, und gehe zu dem durch den Tod Kaiser Karl VI. den 20 Oktober 1740. erfolgten Zwischenreiche über.

f) Fabri Staatskanzlei tom. 13. cap. 10. cap. 583.

Da die Stände bereits gewöhnt waren, stets Gesandten auf dem Reichstag zu halten, so dachte man jezt nicht mehr an die Zurückberufung derselben. Es fiengen also wieder neue Unterhandlungen an, wie man beisammen bleiben wolle, wurde aber diesmal noch weniger ausgerichtet, als beim ersten Zwischenreich. Kurmainz schien vergessen, oder bereuet zu haben, was es zu Ende des vorigen Zwischenreichs zu thun bereit war, und erklärte: man möge es mit den Comitiis auf eben die Weise halten, wie im Jahr 1711, worauf auch von den mehrsten anwesenden Gesandten auf vorläufige Mainzische Rathsansage ausserordentliche Berathschlagungen gehalten wurden. Nachdem von den Vikariatshöfen aber dagegen protestiret worden, auch mehrere andere Höfe Bedenklichkeiten darüber äusserten, so bemühte man sich, eine extraordinaire Zusammenkunft der Gesandten, welche in Regensburg versammelt waren, zu veranstalten, um dadurch allen Streitigkeiten mit den Vikarien vorzubeugen. Eben aber die Fragen: wer den Kongreß nicht ausschreiben, sondern veranlassen? die Proposition thun? die Protokolle führen? die Konkluse abfassen, und solche gültig machen solle? verhinderten die Ausführung dieses Projekts.

Was die Reichsvikarien betrift, so stellten diese zwar wieder ihre vorige Prätensionen auf. Ein Umstand aber legte sich denselben in Weg, der den Erfolg ihrer Wünsche hauptsächlich entfernte.

Kur-

Kurbaiern, welches so wie Kurkölln durch den Badner Friedenschluß von der Reichsacht erlediget, und wieder in den Besiz aller seiner Länder und Rechte eingesezet war, nahm jezt wieder Theil an den Vikariatsgerechtsamen; und obschon dasselbe bereits im Jahr 1724 mit Kurpfalz einen Vergleich in Betref der gemeinschaftlichen Vikariatsverwaltung geschlossen hatte, so war dieser jedoch weder vom Kaiser noch von den Ständen genehmiget. Als daher diejenigen Reichsstände, welche auf Seiten der Vikarien waren, diesen beiden Höfen vorschlugen, jezt besagten Vergleich den versammelten ständischen Gesandschaften vorzulegen, und deren Genehmigung darüber zu suchen, so waren dieselben um so weniger damit einverstanden, als Kursachsen sich äusserte, daß die Gesandschafts-Versammlung zu Regensburg, ohne der Herren Vikarien Prorogation des Reichstags, für nichts zu achten sey.

Der zu Offenbach von den Fürsten veranstalte Congreß schien zwar auch die Fortsezung des Reichstags zu wünschen; doch selbst die Höfe, welche anfangs die Reichstags-Aktivität gerne gesehen, änderten jezt ihre Gesinnungen, indem man besorgte, es mögten die Fürsten bei wieder hergestelltem Reichstag allda solche Sachen zur Berathschlagung bringen, wodurch die damals obgewesene Verwirrung, welche der sogenannte pragmatische Krieg veranlaßte, noch vergrössert, welche Frankreich sodann unterhalten, und alleinigen Nuzen davon ziehen würde.

würde. g) So wenig die Vikarien nun von den Verhandlungen zu Regensburg einen günstigen Ausgang für sich zu erwarten hatten, so suchten sie jedoch auf eine leichtere Art ihren Zweck zu erreichen. Da der damalige Kurfürst von Kölln aus einem Vikariatshause abstammte, Kurbrandenburg aufs genaueste mit ihnen verbunden war, und Kurböhmen bekanntlich mit seiner Kurstimme nicht zugelassen ward, so brachten sie durch die für sich habende Stimmenmehrheit, es dahin, daß, ohnerachtet Kurmainz, Kurtrier und Kurbraunschweig den patriotischen Wunsch äusserten, daß diese Sache auf den Reichstag zu remittiren sey, die bekannte Stelle der Wahlkapitulation einverleibet wurde. h)

"Und da nach Ableben eines Kaisers, denen "Reichsvikarien die Ausschreib- und Haltung eines Reichstags, oder da dergleichen schon vorhanden, die Kontinuirung desselben statt eines römischen Kaisers allerdings zukömmt, so sollen dieselben solchenfalls mit Ansezung eines neuen "Reichstags nach obiger Vorschrift sich gleichfalls "zu achten, schuldig, die stehende comitia aber zu "kontinuiren befugt seyn, und beide Arten anderst "nicht, als unter der Vikarien Authorität gehalten, und festgesezt werden."

Doch

g) Heinr. Ferd. Christ. Freyherrn von Lynckers Vikariats-Gränz-Vergleich. S. 204.

h) Cap. caes. Caroli VII. art. XIII. §. 9.

Doch anstatt, daß die Herren Reichsvikarien hierdurch ihrem Ziele näher gekommen wären, entfernten sie sich vielmehr davon, indem jezt der ganze Fürstenstand um so weniger einen von den Reichsvikarien authorisirten Reichstag anzuerkennen geneigt war, weil er sah, daß man ihm dies wider Willen aufdringen wollte, und man seinen Consens zur Einrückung dieser Stelle in die Wahlkapitulation nicht gefodert hatte. Es war auch wirklich auffallend, daß fünf Churfürsten dem ganzen Reich ein so tief in die deutsche Staatsverwaltung eingreifendes Gesez vorschreiben wollte, wobei doch jeder einzelne Stand einzuwilligen, oder zu widersprechen befugt war, und auf diese Art die Rechte des hohen Reichsfürstenstandes sowohl, als der gesammten Reichsstände aufs empfindlichste kränkten. Es ist daher nicht zu wundern, daß die Reichsfürsten bei dem im Jahr 1745 den 20 Jenner eingetretenen weitern Zwischenreich in ihren Beschwerden wider die Wahlkapitulation Karl VII. sich in einer sehr nachdrücklichen Sprache über eine Anmassung des kurfürstlichen Kollegii herauslieſſen, welche so auffallend die ersten Reichsgrundgeseze, und die Rechte gesammter Stände verlezte. Sie äusserten sich darüber folgendermassen. i)

"Obschon ex ipsa natura rei eine Kapitu-
"lation kein anderes objectum haben kann, als
"formam et jura regiminis caesaris neo-
" electi,

i) Ad art. 13. §. 9.

"electi, noch ullo modo abzusehen ist, mit was
"Bestande ein Kaiser auf casus, die erst nach
"seinem Tod existiren sollen, verbunden werden
"kann; so hat doch in des leztverstorbenen Kaisers
"Wahlkapitulation wegen einer Minorenität Für-
"sehung geschehen, auch wie es bei denen inter-
"regnis, in deren casu jedoch die jura majesta-
"tica sowohl, als das jus praescribendi for-
"mam regiminis nicht auf das kurfürstliche
"Kollegium allein, sondern auf das gesammte Reich
"zurückfallen, mit der forma, et activitate co-
"mitiorum gehalten werden solle, statuiret werden
"wollen; da doch, wenn es auf die Frage ankömmt,
"was mortuo caesare circa prorogationem,
"et invocationem comitiorum zu thun sey, und
"denen hohen Herren Vikarien dabei zukommen
"könne? diese nothwendig für das ganze Reich um
"so mehr gehöret, als davon noch kein lex vorhan-
"den ist, mithin auch darüber von dem kurfürstli-
"chen Kollegio allein per capitulationem mit
"Vorbeigehung der übrigen Stände dergleichen
"nicht gegeben werden kann, vielmehr diese Sache
"durch einen vom ganzen Reich zu fassenden
"Schluß zu determiniren ist."

Uebrigens blieb der Reichstag, welcher bekanntlich damals nacher Frankfurt verlegt war, in diesem Zwischenreich gänzlich ohne Thätigkeit. Was den eben erwähnten Punkt aber anbetrift, so ist es in der neuern Wahlkapitulation ohnerachtet des fürstlichen Moniti beim Inhalt der vorigen gelassen,

und

und dies Zwischenreich ohne fernerweite andere Fürschritte durch die Wahl eines neuen Kaisers Franz I. beschlossen worden.

Gleich nach vollbrachter Wahl hat Seine kaiserliche Majestät durch ein den 5. Oktober an das kurfürstliche Kollegium erlassenes Dekret ihren Consens zur Wiedereröfnung der allgemeinen Reichsversammlung ertheilet, und dieses hat laut kurfürstlichem Protokoll des nemlichen Monaths solchen förmlich angenommen, daher die Erlöschung des Reichstags mit dem Tod des Kaisers völlig anerkannt.

Beynahe ein halbes Jahrhundert floß seitdem dahin, worinn der Reichstag stets ununterbrochen fortdauerte, und Deutschland empfand, wie zuträglich es für sein Wohl sey, wenn bei eintretendem Todesfall des Reichsoberhauptes ein römischer König vorhanden, der sogleich wieder in die Stelle des vorigen Kaisers tritt, hierdurch also ein Zwischenreich verhindert wird, worinn die allgemeine Reichsversammlung nie den Grad von nachdrucksamer Thätigkeit erreichen kann, deren sie sich zur Zeit eines regierenden Kaisers zu erfreuen hat, im Fall auch dieselbe mit gänzlicher Einstimmung gesammter Stände unter den Auspizien der hohen Herren Reichsvikarien einst fortgesezt werden sollte. Die ersten Unterhandlungen in diesem Betref wurden erst wieder durch die sich täglich verschlimmernde Gesundheitsumstände Kaisers Joseph II. veranlasset.

Meh-

Mehrere Kurhöfe traten deswegen schon gegen die Mitte des Jahres 1789 in vertrauliche Korrespondenzen, welches auch bald darauf von verschiedenen Fürstlichen geschah. Der Gegenstand derselben waren patriotische Vorschläge, wie die Thätigkeit des Reichstags bei eintretendem Zwischenreich ihre Fortdauer erhalten könne?

Mainz und Hannover giengen von einem ganz eigenen Gesichtspunkte aus, daß der Reichstag nach dem Tod des Kaisers nicht aufhöre, sondern von sich selbst fortbestehe, welches sowohl in der Natur der deutschen Staatsverfassung, als auch in der Observanz der Zwischenreiche des gegenwärtigen Jahrhunderts gegründet sey, in welchen zwar verschiedener obgewalteten Irrungen wegen die Thätigkeit der Reichsversammlung wäre verhindert worden, in der That aber doch dieselbe in ihrer Consistenz geblieben sey. Sie wollten auch den Reichsvikarien eine gewisse Authorität geben, indem sie dafür hielten, diese ihnen nicht füglich verweigern zu können, theils wegen ihrer Eigenschaft als provisorum imperii, theils wegen der Analogie des Reichstags bei beseztem Kaiserthrone, und endlich aus Ueberzeugung, daß ohne der Vikarien Einverständniß der gewünschte Erfolg nicht erzwecket werden könne. In dieser Absicht wollte man noch vor dem Tod des Kaisers den Gränzvergleich vom Jahre 1750 vom Reich, gemäs der Wahlkapitulation k) bestättigen lassen, weil hierinn schon einige Moda-

k) Art. 3. §. 17.

Modalitäten in dieser Hinsicht enthalten waren. Doch die Stunde der Verwesung schlug zu früh Europens erstem Monarchen. Der 20. Februar 1790. war der Tag, an welchem er seinen Namen in der ganzen Fülle seiner Größe vor die Stufen der Unsterblichkeit trug.

Kaum erscholl die Nachricht seines Todes von den Ufern der Donau, als sich auch schon zu Regensburg alles in Bewegung sezte, und die meisten Gesandten nach ihren verschiedenen Planen zu agiren anfiengen. Ohne mich in das nähere Detail dieser Unternehmungen einzulassen, bemerke ich blos, daß dem Plane von Mainz und Hannover bald Kölln und Brandenburg beitratt. Da dieser aber ohne Mitharmonirung der Fürsten und Stände nicht wohl durchzusetzen war, man vielleicht auch die Ungerechtigkeit eingesehen hat, die übrigen Stände von einem für die deutsche Reichskonstitution so wichtigen Unternehmen ausschliessen zu wollen, so suchte man izt die Sache dahin einzuleiten: daß durch einen allgemeinen Reichsversammlungsschluß die nähere Bestimmung dieses Gegenstandes festgesezt werde. Im Kurfürstlichen Kollegio hatte man bereits die majora, indem die beiden Vikariatshöfe als Paziszenten angesehen wurden, — da es hier natürlich darauf anzukommen schien, was diesen zweyen Reichsständen gegen über von dem ganzen reichsständischen corpore, gemäs der deutschen Reichsverfassung, zukomme oder nicht zukomme? — Kurböhmen als nicht legitimiret nicht gezählet wurde,

und Kurtrier, welches dem erwähnten Plan beizutreten nicht geneigt war, allein nichts verhindern konnte. Im fürstlichen Kollegio kostete die Sache jedoch mehr Mühe durchzusetzen, indem sich besonders das Salzburgische Direktorium, Bamberg und Würzburg, wie auch mehrere andere dagegen sezten, und sich äusserten: daß sie zwar mit der Fortdauer des Reichstags nach dem Ableben des Kaisers einverstanden seyen, jedoch nicht anderst, als nach der Uebung bei den lezten interregnis, und mit dem Beding, daß den hohen Herren Reichsvikarien dabei keine grössere Gewalt, als sie vorher gehabt, eingeräumet werde, und ihnen vermög der goldenen Bulle gebühre; sie hingegen nicht beizuwürken vermögten, daß über deren Gerechtsame, oder Nichtgerechtsame währendem Zwischenreich berathschlaget, und geltende Schlüsse gefaßt würden, sondern dieses seiner Zeit von Kaiser und Reich festzusetzen sey. Doch der weit grössere Theil des Fürstenstandes ward bald durch obige Kurhöfe in ihr Interesse mitverflochten, auch das städtische Kollegium trat dieser Mehrheit bei, jedoch mit Protestation des ganzen Katholischen Theils, weswegen ich mich auf das am Ende beigedruckte städtische Protokoll beziehe. Um die bevorstehende Spaltungen zu vermeiden, suchte man zwar verschiedentlich Vereinigungsplane zu entwerfen. Doch fruchtlos waren alle desfallsige Bemühungen, und es schien der Majorität wenig daran gelegen zu seyn, eine allgemeine Vereinigung der Stände zu erzwecken, da sie ihrem gewünschten Ziel schon so

nahe

nahe waren, und sie leicht voraussahen, daß sie ihren Zweck nicht so vollkommen auf diese Art erreichen würden.

So kam also würklich durch Mehrheit der Stimmen den 7. Juni ein Schluß der dreyen Reichskollegien zu Stande, worinn nach vorläufig sehr patriotisch abgefaßter Einleitung, welche die stets von sich selbst bestehende Thätigkeit der Reichsversammlung nach dem Tode des Reichsoberhaupts zu Grunde legt, den Reichsvikarien unbenommen bleibt, mit ihren Auspizien in folgendem bestimmten Maase einzutreten:

1) Daß Dieselben bei der Reichsversammlung eine gemeinschaftliche Vikariatsprinzipalkommission anstellen mögten, welche sich mittelst der den Reichsvikarien neben einer gemeinschaftlichen Vollmacht zu übergebenden Credentialschreiben an die Reichsversammlung, die hiernächst zur Diktatur befördert werden, zu legitimiren hätte.

2) Daß aber, wie den H. H. Reichsvikarien der ganze Inbegrif der Kaiserlichen Gewalt und Gerechtsamen, und die Majestät eines regierenden Kaisers nicht beigeleget, noch beizulegen sey, also auch diese Vikariatsprinzipalkommission die Representation einer Prinzipalkommission des Reichsoberhauptes nicht haben, und mithin auch in den Vorzügen und Zeremoniel diese Konsideration nicht eintreten könne.

3) Daß

3) Daß jedoch von den H. H. Reichsvikarien mittelst dieser Vikariatskommission die vorkommenden Materien durch Kommissionsdekrete in der Art einer Anheimstellung, Veranlassung, Empfehlung u. d. gl. an das versammelte Reich sowohl zur Wissenschaft, als zur Deliberation gebracht werden mögen, gleichwohl aber

4) die Reichsversammlung in der Ordnung der Berathschlagungen hieran nicht gebunden sey, sondern bei derselben auch andere Sachen, erfodernden Umständen nach, in Proposition gestellt, und zur Deliberation gezogen werden können.

5) Daß die Foderung, Form und Fassung von Reichsgutachten in interregno cessire, und das, was durch die Mehrheit der Stimmen, und nachher von den Reichskollegien unter sich beliebet worden, als ein resp. Kollegial- und Reichsversammlungsschluß darzustellen und einzurichten sey.

6) Daß diese Schlüsse der Reichsversammlung, unter der Ausfertigung und Unterschrift der Kurmainzischen Kanzlei, an die Vikariatsprinzipalkommission zur Wissenschaft zu bringen wären; hierauf aber

7) keine Ratifikation, die sonst bei besetztem Kaiserthrone dem jedesmaligen allerhöchsten Reichsoberhaupt zustehet, erfolgen könne, sondern die Herren Reichsvikarien in ihrer Eigenschaft als provisorum imperii in einem fernern Vikariats-

kommissionsdekret acceptiren, und nach Bewandniß der Sachen, auch von der in Conformität erlassenen Verfügung dem versammelten Reich die Nachricht ertheilen sollen.

8) Wäre die generelle Bestättigung dessen, was auf solche Art während dem Zwischenreich beschlossen worden, der nächstfolgenden kaiserlichen Wahlkapitulation einzurücken.

Im Kurfürstlichen Kollegio waren mit diesem Konkluso Mainz, Kölln, Brandenburg und Braunschweig gänzlich einverstanden. Kurtrier aber äusserte sich hierüber folgendermassen:

Man habe diesseits eine gütliche Uebereinkunft in dieser Sache sehr gewünscht, und um solche zu bezwecken, seiner Reichsgesandschaft zu erscheinen, aufgetragen; immassen sowohl in Rücksicht der Ansage, als auch des Geschäftes selbst der Gegenstand zu einem legalen Abschluß dermalen nicht geeigenschaftet zu finden wäre. Seine Kurfürstliche Durchlaucht seyen sehr geneigt, der Prinzipalkommission der hohen Herren Reichsvikarien in Betref des Ranges und Zeremoniels, zweckmässige und billige Vorzüge zuzugestehen, könnten aber in so weit, als die Sache in diesem Augenblick zu übersehen sey, den hohen H. H. Reichsvikarien kein anderes Ratifikationsrecht, als ein solches einräumen, welches nur eilende und provisorische Abschlüsse zum Gegenstand hätte, und deren fernerweite Ratification der freien und ungezwunge-

zwungenen Einsicht und Beurtheilung des nächsten Kaisers, und höchsten Reichsoberhauptes vorbehalten bleibe. Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht scheine, daß dermalen ein Misverstand, und hierdurch Besorgnisse entstanden, welche sogleich weder gehoben, noch beseitiget werden könnten. Die Kaiserwahl sey nicht weit mehr entfernt, und alsdann würde wegen dem Vikariatsvergleich vom Jahre 1750. an dem Reichstag ein näheres verhandelt werden müssen, wo die H. H. Reichsvikarien den Reichstagsberathschlagungen wieder beiwohnten; sofort durch ihre eigene Vorschläge und bestimmte Erklärung aller Misverstand am besten könne gehoben werden. Da ohnehin vorzusehen sey, daß die hohen H. H. Reichsvikarien dieses Konklusum nicht anerkennen würden, hielten Seine Kurfürstl. Durchlaucht daher zu Erhaltung der Eintracht, und einer gütlichen Vereinbarung für das zweckmässigste, diese Sache dermalen abzubrechen; und nach der Wahl eines neuen Kaisers aber wieder vorzunehmen, und alsdann mit gänzlicher Harmonirung der gesammten Stände hierüber eine dem Wohl des deutschen Reichs angemessene bestimmte Verfügung zu treffen.

Fürstlicher Seits war besonders Salzburg am allereifrigsten dagegen, und erklärte, daß man die ganze bisherige Handlung als eine in forma non comitiali geschehene angesehen habe, und immer so ansehe, daß, nachdem hierinn ein Schluß per majora wirklich habe gemacht werden wollen,

len, das edelste reichsständische Kleinod, das jus singulorum nemlich, welches in keinem, weit weniger in einem so beträchtlichen Falle, wie der gegenwärtige sey, verletzet werden möge, gegen den ausdrücklichen Buchstaben des Osnabrückischen Friedensschluß art. 5. §. 52. et art. 8. §. 2. am mehrsten darunter leide; daß überhin die Gerechtsame des ganzen Reichsfürstenstandes, seine Erinnerungen zur künftigen Wahlkapitulation, besonders gegen den art. 13. §. 9. in Ansehung des Reichsvikariats zu bringen, kurzum der Weg abgeschnitten, und das vorderste Reichsgesetze, die goldene Bulle cap. 5. §. 1. ohne weiteres bey verwaißtem Reich, so doch ohne Kaiser nicht geschehen könne, interpretiret werden wolle. Diesseits habe man zwar seinem mit ohngewöhnlichem Zudringen aufgefodertem Direktorialamt das Genüge geleistet, man erkläre aber hierdurch mehrmalen, und feyerlichst: daß man an allen bisherigen jenseitigen Handlungen, also auch an einem vermeintlichen Schluß des hohen Reichsfürstenraths in dieser Sache den mindesten Antheil nicht nehmen könne, noch wolle, sondern vielmehr hierwider in bester Rechtsform protestire, auch des Reichs Rechte und dessen Grundverfassung, an welcher nach der goldenen Bulle zur Zeit eines Zwischenreichs nichts begeben, noch abgeändert werden könne, anmit ausdrücklich verwahre.

Dieser Erklärung traten bey: Bamberg, Würzburg, Eichstädt, Kur, Corvey, Augsburg, Passau,

 Ellwan-

Ellwangen, Prüm, Auersberg, Schwarzenburg, Lichtenstein, Fulda, Lübeck, Salm, Lobkowiz und Hollstein-Glückstädt.

Doch waren die mehrsten hiervon zu einer gemeinschaftlichen gütlichen Vereinigung in einer reichskonstitutionsmässigen Art erbötig.

Das Hauptaugenmerk aber war auf die Vikariatshöfe gerichtet, und man bemühete sich von vielen Seiten her, dieselbe zur Annehmung dieses Konklusi zu bewegen. Kurpfalz schien auch wirklich, sich anfangs alles gefallen lassen zu wollen, was man in Betref der Modalitäten beschlossen hatte. Da aber Kursachsen nicht so geneigt war, die Ehre, einen Prinzipalkommissarium auf dem Reichstag zu halten, unter jeden Bedingungen anzunehmen, und deshalb seine entworfene Erklärung Kurpfalz mittheilte, so stimmte lezteres auch mit selbiger überein, worauf sie als eine gemeinschaftliche Definitiv-Erklärung Kurmainz übergeben ward. Sie ist folgendes Inhalts:

Die Reichsvikarien sind durch die in einem Zwischenreich ihnen obliegende provisionem imperii ad manus futuri regis, und bei der von ihnen bis zu der von dem Neuerwählten in eigener Person bewerkstelligten Beschwörung der Wahlkapitulation fortzusetzenden Administration des Reichs, zu Erhaltung der Reichsverfassung in ihrem

ihrem ganzen Zusammenhange nach den vorhandenen und bestehenden Gesetzen verbunden und berechtiget. So sehr sie daher bei den vorliegenden Umständen zu Beförderung einer gütlichen Uebereinkunft in allem, was nicht wesentlich ist, und wobei es mehr auf Ehrenbezeugungen, und den Gebrauch gewisser Worte, als auf die Erhaltung der Reichsverfassung an sich selbst ankömmt, sich den Wünschen ihrer Mitstände gemäs zu bezeugen, geneigt und erbötig sind; so gewiß versehen sie sich zu denselben reichspatriotischen Gesinnungen, daß ein mehreres von ihnen nicht verlangt werden wird.

In dessen Gefolg sind sie die bei eintretendem Zwischenreich stehenden comitia dergestalt zu kontinuiren bereit, daß sie:

1) Bei der Reichsversammlung eine gemeinschaftliche Prinzipalkommission anstellen, welche sich mittelst der dem Reichsdirektorio, neben den von den Reichsvikarien erhaltenen Vollmachten, zu übergebenden Kredentialschreiben an die Reichsversammlung, die hiernächst zur öffentlichen Diktatur befördert werden, zu legitimiren hat.

2) Wie hiernächst den Reichsvikarien diejenigen Rechte und Vorzüge zustehen, ohne welche die provisio imperii ad manus futuri regis, und die von ihnen so lange, bis von dem Neuerwählten die Wahlkapitulation in eigener Person

beschworen worden, zu kontinuirende Administration des Reichs nicht ausgeübet werden kann, sie auch in dieser ihrer besondern Eigenschaft von ihrer Prinzipalkommission repräsentiret werden, also wird diese nicht minder ein Zeremoniel zu erwarten haben, wie es nicht nur der Würde ihrer Prinzipalen, sondern auch der Hoheit des Reichs, dessen provisores sie sind, und dem eigenen hohen Stande des Vikariatsprinzipalkommissarii gemäs ist.

3) Die Reichsvikarien werden mittelst dieser ihrer Vikariatskommission durch Kommissionsdekrete die vorkommenden Materien an das versammelte Reich zur Wissenschaft bringen, und in Fällen, wo Berathschlagungen darüber erfoderlich sind, selbige veranlassen.

4) Sie sind auch damit, daß die Reichsversammlungen in der Ordnung der Berathschlagungen an die Kommissionsdekrete nicht gebunden sind, um so mehr einverstanden, als die Wahlkapitulation art. 13. §. 4 et 6. selbst in Beziehung auf einen regierenden Kaiser darüber klare Maaß giebt.

5 und 6) Die Reichsvikarien lassen sich hiernächst gefallen, daß dasjenige, was von den Reichskollegien beschlossen worden, an sie, die Vikarien, durch Kurmainz gebracht werde, worauf sie

7) durch

7) durch anderweite Kommissionsdekrete, der Reichsversammlung ihre Beystimmung, nebst der darauf, in Fällen wo dergleichen nöthig, erlassenen Verfügung bekannt machen; daferne aber dabei, wie doch nicht zu vermuthen, erhebliche Anstände und Bedenken, sich finden sollten, selbige dem Reich zu weiterer Berathschlagung eröffnet werden.

8) Endlich wollen sie sich nicht entgegen seyn lassen, daß die generale Bestättigung dessen, was auf solche Art während des Zwischenreichs beschlossen worden, der nächstfolgenden kaiserlichen Wahlkapitulation eingerücket werde.

Es war leicht vorauszusehen, daß diese Erklärung den meisten Ständen misfallen würde, welche an dem Reichsversammlungsschluß mit Theil genommen hatten; folglich bei so verschiedenen entgegengesezten Meinungen, von welchen jeder Theil so wenig abzuweichen gesinnet zu seyn schien, keine Harmonirung unter den Ständen zu hoffen sey. Obgleich daher jezt Kurtrier erklärte, daß es sich der Definitiverklärung der beiden Vikariatshöfe gänzlich anschliesse, auch sonst noch verschiedentlich gesucht wurde, die vorhandenen Spaltungen beizulegen, so war doch alle deshalb verwandte Mühe vergebens, und dieses Zwischenreich verfloß mit nicht besserem Erfolg, als alle vorhergehende.

Merkwürdig ist es, daß das Kammergericht zu Wezlar durch ein förmliches Konklusum festsezte.

sezte, den damaligen Reichstag nicht mehr anzuerkennen, auch selbst dann nicht, wenn die Stånde sich darůber vereinigen wůrden, indem es sich nur dann erst nach Gesezen und Einrichtungen fůgen kőnne, wenn solche das unter einem Kaiser verordnete Reich anordne. Zur Zeit, wo sich der Kaiser in den Wahlkapitulationen die Fortsezung des Reichstags unter Vikariatsprinzipalkommissionen håtte gefallen lassen, sey von den Reichsstånden dagegen protestiret worden. Nun, wo die Stånde wollten, mangle die kaiserliche Genehmigung. In keinem Fall also wåre ein ordentlicher Reichsschluß vorhanden.

Ohnerachtet also selbst Deutschlands hőchstes Tribunal die Ungůltigkeit dieses Schlußes anerkannte, so trug doch Kurbraunschweig, unterstůtzt von Kurmainz, auf dem Wahlkonvent zu Frankfurt auf die namentliche Anfůhrung des erwåhnten Schlußes vom 7. Juni ad art. 13. §. 9. der Wahlkapitulation an. Da aber die beiden Vikariatshőfe mit den Grundsåzen desselben bekanntlich nicht einverstanden waren, auch die ůbrigen Kurfůrsten åusserten: daß diese Angelegenheit, welche einmal beim Reichstag wåre betrieben worden, auch allda ihre Erledigung erhalten můsse; so ward dieser Vorschlag vőllig verworfen. Verschiedene Hőfe hingegen machten bei dieser Gelegenheit den patriotischen Antrag dahin: ob man nicht Seine kaiserliche Majeståt durch ein Kollegialschreiben ersuchen wolle, diesen Gegenstand

nach

nach angetretener Regierung auf den Reichstag zu bringen, und so durch ordentliche Berathschlagungen eine dem Wohl des deutschen Reichs angemessene Verfügung und genaue Bestimmung zu bewürken, indem bis jezt die Erfahrung gelehret habe, wie wenig dieser Zweck in den Zwischenreichen selbst könne erzielet werden, und in die Zukunft das nemliche zu befürchten stünde? Dieser Vorschlag ward auch würklich angenommen, und Deutschland hatte das Glück, durch Beförderung dieses patriotischen Wunsches den Weg gebahnt zu sehen, den alle einsichtsvolle Staatsmänner stets für den sichersten gehalten haben, diesen wichtigen Punkt für die deutsche Konstitution auf eine zweckmäßige Art zu erledigen.

Das Kurfürstliche Kollegialschreiben lautete folgendermasen:

" Ew. Kaiserl. Majest. sind schon zum voraus
" überzeugt, wie sehr es zu wünschen sey, daß den
" Anständen, welche bei einem jedesmaligen Zwi-
" schenreiche über die Gränzen der Vikariats-
" gerechtsamen zu entstehen pflegen, durch einen
" förmlichen Reichsschluß für alle Zukunft vor-
" gebogen werde. Ew. Kaiserl. Majest. ersuchen
" wir daher allerehrerbietigst, die Reichstagsent-
" scheidung über die Gränzen der Vikariatsgerecht-
" samen überhaupt sowohl, als insonderheit über
" die wegen der Wiederverleihung eröfneter Reichs-
" lehen während eines Zwischenreichs obwaltende

" Anstände

"Anstände auf eine reichskonstitutionsmäßige Weise
"durch Reichsoberhauptliche allerhöchste Verwen-
"dung allergnädigst zu befördern."

Dies war also das Resultat der Verhandlungen dieses Zwischenreichs, welches durch die den 30. September vollzogene Wahl, und bald darauf den 4. Oktobr. erfolgte Krönung Leopold des zweyten geendiget ward.

Neueste

Neueste
Reichstagsverhandlungen
wegen
Fortsetzung des Reichstags während des Zwischenreichs.

Noch ehe Kaiser Leopold der zweyte, wegen Menge der auf dem Reichstag in Rücksicht der französischen Angelegenheiten sowohl, als der Kammergerichts-Visitationsmaterie, obgewesenen Verhandlungen, im Stande war, auf das an ihn erlassene Kurfürstliche Kollegialschreiben einige Rücksicht zu nehmen, ereignete sich der für Deutschland so traurige Fall, daß dieser würdige Monarch nach einer kaum siebenzehn monathlichen Regierung durch einen plözlichen Tod den 1. Merz 1792. dahingerissen ward, und leider sich hierdurch die Gelegenheit neuerdings darbot, über die Gerechtsame der Reichsvikarien bei fortzusetzendem Reichstag während des Zwischenreichs zu streiten.

Die Nachricht dieses schrecklichen Ereignisses, welche am 4. Merz zu Regensburg schon allgemein bekannt geworden, versezte die dasigen Gesandten in die gröste Bestürzung. Als Deutschen muste ihnen dieser Verlust schmerzlich seyn, als

Staats-

Staatsmänner hingegen musten sie die politische Folgen hiervon alsbald in Erwägung ziehen, und darauf bedacht seyn, die nöthigen Maasregeln nach den Gesinnungen ihrer Höfe hierinn zu ergreifen. Es war leicht vorauszusehen, daß die Stände bei ihren im vorigen Zwischenreich geäusserten Grundsätzen stehen bleiben würden, und zwar die von der Minorennität um so eher, als durch das Kurfürstliche Kollegialschreiben die Sache eine günstigere Wendung für sie erhalten zu haben schien. Noch am nemlichen Tag hielten der kurmainzische, kurköllnische und kurbraunschweigische Gesandte deswegen Rücksprache miteinander, und vereinigten sich dahin, die Selbstständigkeit des Reichstags, wie im vorigen Zwischenreich geschehen, zu behaupten.

Diesem zu Folge ließ der kurmainzische Gesandte gleichfalls noch den 4. Merz auf den folgenden Tag zu Rath ansagen, und zwar wie gewöhnlich durch seinen Legations-Kanzellist, weil sich das Reichserbmarschallamt weigerte. Es ist jedoch ausser den drey eben erwähnten Kurhöfen keiner, als der herzoglich Würtembergische erschienen, welches lange Zeit hindurch mit nicht besserem Erfolg geschah. Man äusserte den Vikariatshöfen: daß man ihre Vikariatsprinzipalkommission im Maase des bekannten Resultats vom 7. Juni 1790 wolle eintreten lassen. Kurpfalz schien auch bereitwillig hierzu, und empfahl sowohl den kaiserlichen, als übrigen Gesandten aufs dringendste an, damit die H. H. Vikarien mittelst Anstellung einer Vikariats-

prinzipal-

prinzipalkommission in Ausübung ihrer Gerechtsamen, wenn es auch nur für einen Fall seyn sollte, gelangen möchten. Der kursächsische Gesandte empfahl jedoch diesen Gegenstand nur im allgemeinen. Kurbraunschweig war der erste Hof, welcher mit einer bestimmten Weisung hervortrat. Auf dem den 16. Merz versammelten Rathe, worauf sich ausser den schon erwähnten, auch der herzoglich Sachsengothaische befand, las der kurbraunschweigische Gesandte folgende Erklärung seines Hofs ab:

"Von wegen Ihro Königl. Majest. seines al-
"lergnädigsten Herrn ist man angewiesen zu erken-
"nen zu geben, daß, so sehr der höchst unvermu-
"thete frühe Verlust des Reichsoberhaupts, wo-
"von das deutsche Reich dermalen aufs neue wie-
"derum betroffen worden, äusserst zu beklagen sey;
"so wichtig und nothwendig sey es unter den vor-
"handenen Umständen und Conjunkturen von Sr.
"Königl. Majest. erachtet worden, daß die Reichs-
"versammlung während des Zwischenreichs bis zur
"baldigsten gesetzmäßigen Wiederbesetzung des kai-
"serlichen Throns in fortgehender Thätigkeit un-
"verrückt erhalten werden möge. Wie daher von
"Allerhöchst Ihro wegen hiebei darauf sich bezogen,
"und daran sich gehalten werde, was deshalb bei
"der Reichsversammlung in dem letzten inter-
"regno 1790 bereits vorgekommen, und beschlos-
"sen worden sey. So begnügten Sr. Majest. sich,
"hier nur zu erkennen geben zu lassen, daß wo
"es auf Beförderung von Vertrauen und Ein-

" müthigkeit, auf die Handhabung der allgemeinen
" Wohlfahrt und des gemeinen Ruhestandes, und
" auf die Erhaltung von Verfassung der Gerecht-
" samen, und des Interesse des deutschen Reichs,
" und seiner Stände ankommen könnte, Allerhöchst
" Dieselben dazu in ungetrenntem Vertrauen mit
" ihren Reichsmitständen Ihres Orts alles bei-
" tragen, und dazu aufs kräftigste mitzuwürken
" jederzeit eben so vollkommen bereit, als angelegent-
" lichst geneigt seyn werden."

Der kurmainzische Gesandte, welcher mit keiner nähern Weisung noch versehen zu seyn schien, war indessen vorläufig darauf bedacht, die Selbstständigkeit des Reichstags, und die ihm daraus zufliessenden Rechte zu erhalten. Ausser den durch seinen Legationskanzellisten stets wiederholten Rathsansagen hat daher derselbe in dieser Hinsicht zur Diktatur ansagen, und die in Händen habende dictata, welche verschiedene Rekursen vom Fürstbischoffen von Speyer gegen die Reichsritterschaft am Niederrheinstrom, ferner vom Burggrafen Sayn-Hachenburg gegen seine Unterthanen des Grundes Seel- und Burbach betrafen, ja sogar ein altes kammergerichtliches Schreiben vom 20. Juli 1791 so bei Diktirung der Materie über die Sollizitatur-Misbräuche vergessen worden, und von gar keiner Bedeutung war, diktiren lassen.

Die sogenannten Minora haben diese Diktatur nicht beschickt, und blieben wieder standhaft

bey

bey ihren im leztverflossenen Zwischenreich geäusserten Grundsätzen stehen. Auf Veranlassung verschiedener Höfe hielten sie Privatkonferenzen im salzburgischen Quartier, worinn hauptsächlich ein Vereinigungsplan vom lübeckischen Gesandten Freyherrn von Koch vorgelegt wurde. Er war folgendes Inhalts:

„Da man abseiten der Minorennität, oder „derjenigen geringern Anzahl höchst- und hoher „Stände, welche im vorigen Zwischenreich der vermeintlichen Komitial-Verhandlungen, und Beschlüsse, wodurch die Vikariatssache ihre Abfertigung erhalten sollte, nicht mit angegangen, wohl „aber denselben widersprochen haben, blos die Aufrechthaltung der von uralten Zeiten her im Reich „bestehenden Verfassung, und die Vorschrift der „goldenen Bulle, als welche keine Neuerungen im „Zwischenreich eingeführt wissen wolle, zum Augenmerk, keineswegs aber die Absicht gehabt habe, „gütlichen Besprechungen und Verhandlungen weder über diese, noch über andere dringende Reichsangelegenheiten auszuweichen, wie man dann sich „hierzu damals schon verschiedentlich bereit zu seyn „erkläret habe.

„So sey dieses um da mehr jetzo der Fall, „da der Beitritt schon besagter hoher Stände zu „der am 6. July 1790. abgegebenen Vikariatischen Erklärung wenigstens ab einer Seite, nemlich von Kursachsen förmlich nachgesucht, und da-

„durch der Weg zu einer allgemeinen gütlichen
„Uebereinkunft, der auch bisher von Kurbranden-
„burg vorgezeichnet, und in der neuesten Kur-
„braunschweigischen Erklärung, wo nicht gutgeheis-
„sen, doch wenigstens nicht ganz von Handen ge-
„wiesen worden sey, eröfnet worden zu seyn scheine.
„Nun sey zwar seitdem eben diese wichtige Reichs-
„angelegenheit durch ein von dem leztern kur-
„fürstlichen hohen Wahlkonvent in Frankfurt an
„Se. damals regierende Kaiserl. Majest. erlassenes
„Kollegialschreiben ausdrücklich an das unter sei-
„nem Allerhöchsten Oberhaupt versammelte Reich
„verwiesen worden, als woselbst Sie auch zwei-
„felsohne die gewisseste und gesetzmässigste Erledi-
„gung würde erhalten haben.

„Indessen kommen ausser obiger Veranlassung,
„die der Minorennität diesseitigen Ermessens ei-
„nen zu grossen Vortheil gewähren, als daß sie
„selbigen geflissentlich aus Handen zu lassen sich
„entschliessen sollte, gegenwärtig noch andere wich-
„tige Gründe in Betrachtung, die es noch weniger
„rathsam machen, auf eben besagter, obgleich im
„Ganzen genommen, den diesseitigen Grundsätzen
„so sehr zu statten kommenden Verfügung bei gegen-
„wärtiger Verabredung schlechthin zu bestehen.

„Man wäre demnach von dieser Seite der
„unmaßgeblichen Meinung, und hielte es eben so
„sehr den Regeln der Klugheit, als der obgedach-
„ter Maasen von der Minorennität schon ehmals
„geführ-

„geführten Sprache gemäß, vordersamst bei den
„resp. höchsten und hohen Höfen dahin anzutra-
„gen, daß zu der quaestio an? die diesseitige
„gleichfallsige vorläufige Einwilligung gegeben, so-
„dann sämmtliche fürtrefliche Gesandtschaften er-
„mächtiget würden, mit einstweiliger Beseitigung
„des zwar immerhin, jedoch erst nach einer schon
„öfters als nöthig bemerkten genauern Berichti-
„gung, dem Reich vorzulegenden vikariatischen
„Gränzvergleichs zu der Art und Weise, wie die
„Fortsetzung des Reichstags im Zwischenreich un-
„ter dem Vorstand der Vikarien von gesamten
„Reichswegen zu reguliren und zu begnemigen seyn
„möge, auf eine vorbereitende Art mitzuwürken,
„auch allenfalls den diesseitigen Beitritt zu schon
„berührter vikariatischen Erklärung vom 6. July
„1790. schon itzo, jedoch nur in so ferne zuzu-
„sagen, als dabei folgende, obzwar schon in der
„Reichsgrundverfassung selbst liegende Sätze zum
„Grund gelegt, und ausdrücklich gewahret werden
„würden: daß nemlich

1) „während dem interregno keine nova
„statt zu finden hätten, sondern daß in Gemäs-
„heit der goldenen Bulle das Reich von den H. H.
„Reichsvikarien in eben der Maaße, wie es in
„Ansehung seiner Verfassung von dem leztregie-
„renden Kaiser hinterlassen worden, wieder ad
„manus futuri regis zu überantworten sey.

2) „daß die in der goldenen Bulle zu Wie-
„derbesetzung des Kaiserthrons bestimmte Zeit ein-

 „zuhal-

„zuhalten sey, und demnach mit dem Verlauf der-
„selben die Reichsverwesung am Reichstag ihre End-
„schaft zu erreichen habe. Dann

3) „daß jenes, was in Ansehung der Fort-
„setzung des Reichstags unter dem Vorstand der
„Vikarien solchergestalten gemeinschaftlich, und
„vorbereitungsweise beliebet, und verglichen werden
„wolle, nicht in die künftige Wahlkapitulation ein-
„gerücket, sondern wie es schon eine nothwendige
„Folge von dem erst gemeldten Punkt ist, dem
„künftigen Reichsoberhaupt zu seiner freien Ge-
„nehmigung zu Handen gestellt werden möge.„

Es ward jedoch vorläufig dieser Plan blos ad referendum genommen, und nichts näheres darüber beschlossen, weil die anwesenden Gesandten keine bestimmte Weisungen hierüber hatten.

Bald hierauf ward von Kurmainz ein Rescript an seinen hiesigen Gesandten erlassen, worinn es einen Vorschlag that, der dem vorgestekten Ziel sich sehr zu nähern schien, und um so auffallender war, je mehr es anfangs das Ansehen hatte, als wolle dieser Hof die Vikariatshöfe in diesem Zwischenreich nicht sehr favorisiren. Der Inhalt ist folgender:

„Die Wohlfahrt des Reichs scheinet auf eine
„wesentliche Art davon abzuhangen, daß durch die
„vorhinigen besondern Anstände und Schwierigkei-
„ten,

„ten, wegen der Reichsvikariats-Auspizien, kein
„Anlaß mehr entstehe, welche der Würksamkeit
„der Reichsversammlung bei den dermaligen wich-
„tigen Zeitumständen behinderlich seyn könne.
„Selbst der Reichsversammlungsschluß vom 7 Jun.
„1790 sezt zum voraus, daß 1) die Thätigkeit
„der bestehenden Reichsversammlung bey dem Ein-
„tritt des Zwischenreichs ohnehin vor sich ihren
„ununterbrochenen Fortgang behalte, daß aber
„2) den hohen H. H. Vikarien unbenommen sey,
„dabei mit ihren Auspizien in dem bestimmten
„Maaß einzutreten.

„Durch das deswegen gepflogene Einverneh-
„men hat zwar die erwünschliche vollkommene Ue-
„bereinkunft noch nicht erzielet werden können. Es
„ist aber zu hoffen, daß dieses noch jezo geschehe,
„wenigstens ist man willig und bereit, nach der
„wesentlichen Grundlage des vorhandenen Reichs-
„versammlungsschlusses alles mögliche beförderlich
„dazu beizutragen. In dieser Rücksicht ist das Au-
„genmerk dahin zu richten, daß die Reichsversamm-
„lung, die Rathsansagen ꝛc. ununterbrochen fort-
„gehen.

„Um aber dabei zu keinem Misverstand Anlas
„zu geben, und um sonst alle Wege der völligen
„Uebereinkunft offen zu halten, ist man eventua-
„liter nicht ungeneigt, geschehen zu lassen, daß
„bei der so fortgehenden Reichsversammlung auch
„dem Eintritt einer gemeinschaftlichen Vikariats-

„prinzipalkommission nichts hinderliches im Weg „gelegt, und dieses Orts blos gewärtiget werde, „daß von jener hohen Seite der bestimmte modus „legitimandi eingehalten, und sonst nichts vor„genommen werde, was dem Inhalt des Reichs„versammlungsschlußes ausdrücklich zuwider laufend „angesehen werden möge. Lezteres verspricht man „sich ohnehin von den patriotischen Gesinnungen „der hohen H. H. Reichsvikarien um so mehr, als „dadurch, und durch den Fortgang der Reichstags„Handlungen selbsten allen Anständen und Schwie„rigkeiten desto glücklicher wird abgeholfen werden „können.„

Kurpfalz war sehr vergnügt mit diesem Vorschlag, und suchte jezt hauptsächlich eine würdige hohe Person zur Annahme der Prinzipalkommission zu vermögen. Anfangs ward dem ehmaligen kaiserlichen Prinzipalkommissarius Fürsten von Taxis sehr deswegen zugesezt; da dies aber ohne Erfolg geschah, und Se. Fürstliche Durchlaucht sich, wie gewöhnlich, von Regensburg gänzlich entfernten, so fiel die Wahl auf den Herrn Fürstbischoffen von Regensburg, der sich damals am Münchner Hof aufhielt. Derselbe äusserte auch, sich dieser Stelle unterziehen zu wollen, wenn der kursächsische und Wiener Hof hiermit einverstanden seyen. [a])

Ob

a) Hier ist zu bemerken, daß der Herr Fürstbischoff von Regensburg nach unlängst zu Wien empfangenen Reichslehn sein vormaliges System geändert,

Ob nun gleich Kursachsen mit lezterem völlig einverstanden wäre, so war es jedoch keineswegs mit der Modalität, welche Kurmainz vorgeschlagen hatte, zufrieden, sondern bestund in dieser Rücksicht mit sehr vieler Standhaftigkeit und Würde auf seiner im vorigen Zwischenreich eröffneten Definitiv-Erklärung.

Kurbrandenburg, welches bis jezt noch keine bestimmte Sprache geführet hatte, erklärte sich durch ein zu Ende des Merz an seinen Gesandten Herrn Graven von Görz erlassenes Rescript für den Vorschlag von Kurmainz folgendermassen:

„Wir sind mit dem in Eurem Bericht dieses „Monaths enthaltenen kurmainzischen Vorschlag einverstanden, eine Reichsvikariatsprinzipalkommission „mit Beharrung auf den principiis zu erkennen, „ihre Legitimation ungehindert zuzugeben, und sich „mit der Erklärung der Reichsverweser zu begnügen, daß sie auf den Fuß ihrer Erklärung über „das Resultat ihrer Reichsberathschlagungen vom „7. Jun. 1790. bereit seyen, sich über die Modalitäten ihrer Mitwürkung mit dem Reiche zu „vereinigen. Dazu könnte der Weg am leichtesten „dadurch gebahnt werden, wenn sie selbst die Ratificirung und Genehmigung des Vikariats-Gränz-

dert, und sogar seinem fürstlich Freisingischen Gesandten die Weisung ertheilt hat, nicht bei Rath zu erscheinen.

„rezesses von 1750, noch im Zwischenreiche such„ten und betrieben. Dieses habt ihr, wo es nö„thig, und diensam, zu erkennen zu geben.„

So wenig es nun bei dieser Lage der Sachen den Anschein hatte, daß in diesem Zwischenreich eine Vikariatsprinzipalkommission auf dem Reichstag erscheinen würde, so gab doch ein Rescript vom hannöverischen Ministerio, welches gegen Mitte des Aprils den reichsständischen Gesandtschaften von der Majorität mitgetheilt wurde, dieser Sache eine günstige Wendung.

Nach einer kurzen Einleitung ist der wesentliche Inhalt hiervon folgender:

„Es kann hier die Frage nicht davon seyn, „daß an Seiten des deutschen Reichs von dem „Schluß vom 7 Juni 1790 abgewichen, und zu„zurückgegangen werde, sondern selbiger muß alle„wege zum Grund liegen bleiben. Wir sehen glei„cher Gestalt nicht für thunlich, noch für rathsam „an, über die von den Vikariatshöfen darauf ab„gegebene Erklärung der Zeit weiter zu traktiren, „als welches nach der Art und Weise, wie darinn „sich gefaßt ist, nur die Streitigkeiten und Dis„cussionen erneuern, und desto schwerer zum Ende „bringen würde.

„Wenn nun aber in der Zusammenhaltung „von beiden alles das abgesondert, was blos strei„tige principia den darnach abgemessenen Aus-

„drücken,

„drücken, und die Fassung und Form betrift, hin-
„gegen allein an das sich gehalten wird, was als
„Resultat würklich zur Anwendung kommen soll;
„so scheint es eigentlich, und hauptsächlich nur auf
„die Erledigung von zwey Punkten annoch beru-
„hen zu können, nemlich auf dem Punkt des Ze-
„remoniels der Vikariatsprinzipalkommission, und
„auf dem von der Annehmung der Schlüsse der
„Reichsversammlung.

„In jenem ersten Punkt ist eine Differenz
„in der That nicht vorhanden, da der Schluß vom
„7. Jun. nur besagt, daß die Vikariatsprinzipal-
„kommission die Repräsentation, und das Zeremo-
„niel einer kaiserlichen Prinzipalkommission nicht
„haben möge, aber keineswegs ausschließt, daß sie,
„wie in der Erklärung der Vikariatshöfe urgiret
„wird, eine Konsideration und ein Zeremoniel ha-
„ben müsse, wie es nach Billigkeit der Würde
„der provisorum imperii, der Hoheit des Reichs
„selbst, und dem Stande der Person gemäs ist.

„Bei dem andern Punkt hingegen involviret
„allerdings der von den Reichsvikarien hinzuge-
„fügte Vorbehalt, die Reichsschlüsse gewissermassen
„suspendiren zu wollen, wenn sie dabei einen An-
„stand zu finden glauben, etwas, das sehr wesent-
„lich in die principia selbst eingreift, und auf
„mannigfältige Weise großes Bewenden haben
„muß. Es wird jedoch der würkliche Fall nicht
„leicht existiren, und solcher Reichsschluß gegen die
„Mei-

„Meinung beider Vikariatshöfe, die in ihrer
„reichsständischen Eigenschaft an den Deliberatio-
„nen einen so wichtigen Antheil selbst haben, zu
„Stande kommen, wobei sie hernach dergleichen
„Anstand zu finden vermöchten. Mithin wird auch
„der Fall nicht leicht seyn, wo es hierauf ankäme,
„und also nichts hindern, daß wenn man auch
„hierüber noch streitig ist und bleibt, dennoch eins-
„weilen die Eintretung der Auspizien der Reichs-
„vikarien statt finden kann, ohne daß dieserhalb in
„der Ausübung hinc inde eine Kollision zu er-
„warten und zu besorgen wäre. Solchergestalt
„ist an der einen Seite die Sache an sich genüg-
„sam vorbereitet und bestimmt, daß die Konkurrenz
„der Reichsvikarien zu der Reichsversammlung in
„Anwendung und Ausübung kommen kann.

„Von der andern Seite aber ist hiebei nur
„erforderlich, daß bloß an die Sache selbst, die
„würklich berichtiget ist, sich gehalten, und von
„demjenigen abstrahiret werde, was gegenseitig in
„differenten Meinungen beruhet, oder Widersprüche
„hervorzubringen fähig ist.

„In dieser Maaße thun wir also nach Dreß-
„den den Vorschlag, daß an Seiten der Vikariats-
„höfe man sowohl den Reichsschluß vom 7. Juni,
„als ihre Erklärung darauf dahin verstellt lassen,
„und ohne von dem einen, oder dem andern Er-
„wähnung zu thun, selbst sofort nur zur Ernen-
„nung und Legitimation der Prinzipalkommission
„schreiten möge.

„Wir

„Wir sollten glauben, daß dieser Vorschlag „den Vikariatshöfen vollkommen annehmlich seyn „müsse, als welche damit von ihrer vorigen Er„klärung nichts zurucknehmen, und zu der Aus„übung ihrer Auspizien jezt gelangen; das Reich „hingegen kann damit wohl zufrieden seyn, da des„sen Schluß vom 7. Juni auch ohne Erwähnung „natürlich von selbsten bestehen bleibt, da die Reichs„vikarien nur das, was in diesem Schluß ihnen „beigelegt ist, und in dessen Gemäsheit ausüben; „und da die vorherige Erklärung der Vikariatshöfe, „insofern das Reich sie nicht aufgenommen hat, „an sich als etwas einseitiges dahin verstellt, und „ausser Frag gelassen wird. An beiden Seiten „bleiben auf diese Weise aber die principia un„berührt mithin in salvo, und von aller Kollision „und Diskussion entfernt. Es wird dieser Vor„schlag im Grunde mit demjenigen übereinkommen, „den der kurmainzische Direktorial-Gesandte aus „einem Rescript von seinem Hofe bereits zu er„kennen gegeben hat, und also die Beistimmung „des kurmainzischen Hofes zum voraus gesezt wer„den können.

„Wir haben selbigen ebenfalls nach Berlin er„öfnet, und da Seine Königl. Preussische Majest. „und des Königs Majest. gleichen Wunsch hegen, „daß die Sache zu einer gefälligen Erledigung ge„bracht werden möge, so glauben wir nicht zwei„feln zu können, daß man daselbst sich gern da„mit einverstehen werde.

„Wir

„Wir tragen nun dem Herrn Komitial-Ge-
„sandten auf, diesseitige Meinung, sowohl dem
„kursächsischen, als dem kurpfälzischen Gesandten
„vertraulich bekannt zu machen, hiernächst mit dem
„kurmainz- und kurbrandenburgischen Gesandten,
„auch den andern Ministern der einverstandenen
„und vertrauten Höfe darüber Kommunikation zu
„pflegen, und insonderheit diese mit dahin zu rich-
„ten, daß die Höfe, mit denen wir über diese
„Angelegenheit in besonderer Korrespondenz stehen,
„durch eine behufige zuverlässige Berichtserstattung
„ihrer Minister informiret werden können, und
„mögen.„

Kaum war diese Erklärung bekannt, als der kursächsische Gesandte auch schon durch eine Estaffette von seinem Hofe die vorläufige Weisung erhielt, dieselbe als einen Vereinigungsplan anzunehmen. Dieser besprach sich daher den 21. April sogleich mit sämmtlichen kurfürstlichen Gesandten, und suchte vor allem mit dem kurbrandenburgischen und kurbraunschweigischen Gesandten noch einige Worte zu modifiziren und zu berichtigen, um solche sodann seinem Hofe zur völligen Genehmigung vorzulegen. In dieser Rücksicht wurden verschiedene Punkte, welche als ganz nothwendig zu Annehmung dieses Vorschlags vorausgesezt und im Quartier des kursächsischen Gesandten mit Kurmainz, Kölln, Pfalz, Brandenburg und Braunschweig verabredet wurden, schriftlich folgendermassen verfaßt:

1) Daß

1) Daß die Prinzipalkommission bei ihrem Eintritt weder im Ansehen und der Art der Legitimation, wohin auch die Ausfertigung besonderer Urkunden von jedem Vikariatshofe gehört, noch bei dem ihr gebührenden, und klar zu bestimmenden Zeremoniel von Seiten der Gesandtschaften, welche an dem Resultat vom 7. Juni 1790. Theil genommen, irgend ein Anstand erreget,

2) daß von solcher Seite bei dieser Gelegenheit auf jenes Resultat sich in keine Weise bezogen, noch etwas, so mit den Grundsätzen der Reichsvikarien streiten würde, geäussert werde, und

3) daß man von diesem allem im voraus, und noch vor würklichem Eintritt der Prinzipalkommission versichert seyn müsse.

In Betref des Zeremoniels kam der kursächsische mit den kurbrandenburgischen und kurbraunschweigischen Gesandten vorläufig dahin überein, daß blos ein Vikariatsprinzipalkommissarius ohne Konkommissarius eintreten, welcher bei seiner Ankunft durch einen Cavalier dem kurmainzischen Direktorialgesandten solche mittelst Uebersendung der Vollmacht und Credentialen notifiziren lassen solle. Die Vollmacht würde, wie es bei dem kaiserlichen Prinzipalkommissarius geschehe, zu den kurmainzischen Akten hinterlegt, die Credentialien aber öffentlich diktiret, sodann durch den Gesandtschafts-Cavalier sämtlichen Gesandtschaften die Notification hiervon gemacht, welche die Gegenbeschickung durch

die

die Legationssekretairs verrichten, und zugleich die Stunde zur solennen Auffahrt erfragen zu lassen hätten, wo dann in Betref dieses leztern jeder nach seinem Gutdünken mit sechs, oder zwey Pferden auffahren könne.

Mainz und Kölln nahmen jedoch dieses nur ad referendum und schienen überhaupt jezt zu bereuen, daß die Sache so weit gediehen. *Besonders* schien ersterem gar nicht damit gedienet zu seyn, daß es als Erzkanzler, und erster Kurfürst des Reichs einem von den beiden Vikariatshöfen gestellten Prinzipalkommissario den Vorrang *einräumen* sollte. Dies sowohl, als der Anstand, welchen dasselbe vorbrachte, daß eine gemeinsame Vollmacht der Vikariatshöfen für einen zeitlichen Prinzipalkommissarius auszustellen sey, womit aber die Vikariatshöfe nicht einstimmten, indem jeder eine besondere, jedoch gemeinschaftlich zu übergebende ausstellen wollte, verhinderte die würkliche Einrückung einer Vikariatsprinzipalkommission noch auf kurze Zeit. Was das Verhältniß der übrigen Gesandtschaften hierbei betrift, so erklärte Kurtrier, wie es dermalen gar keinen Antheil an der Sache zu nehmen vermöge, da durch ein kurfürstliches Kollegialschreiben der Kaiser sey ersucht worden, diesen Gegenstand gesezmäßig auf dem Reichstag zum Wohl des deutschen Reichs zu erledigen, folglich dieser einmal eingeschlagene Weg, der der einzige zur gütlichen Vereinigung sey, nicht könne verlassen werden. Es sey vielmehr die Wahl eines

neuen

neuen römischen Kaisers zu beschleunigen, und alsdann dieser Gegenstand vorzunehmen, wo Seine kurfürstliche Durchlaucht nicht ermangeln würden, nach Kräften alles beizutragen, die Erledigung dieses Gegenstandes zur Wohlfahrt der deutschen Nation zu befördern.

Die fürstlichen Minora blieben, wie ich oben schon erwähnt, bei ihren im vorigen Zwischenreich geäusserten Grundsätzen stehen, und beschlossen insgesammt, eine einzutretende Vikariatsprinzipalkommission keineswegs zu erkennen, und ihn weder zu beschicken, noch einen persönlichen Besuch demselben abzustatten. Daß übrigens die Minora aus Ueberzeugung gehandelt, und blos die Erhaltung der Wohlfahrt und Sicherheit des deutschen Reichs hierinn zur Richtschnur gehabt haben, beweisen die Rescripten, welche sie an ihre Gesandtschaften privatim erlassen haben. Sie alle hier anzuführen, wäre überflüßig. Ich begnüge mich, hier eines zu erwähnen, welches der Fürstbischoff von Bamberg und Würzburg, der als ein eifriger Beförderer der deutschen Wohlfahrt aus vielen andern Vorfallenheiten bekannt, und deswegen von jedem biedern Deutschen geschäzt ist, ausgestellt hat.

„Es bleibt allerdings um so mehr bedenklich, „sich dermalen in irgend etwas wegen der Vikariatsangelegenheit einzulassen, so weiter gieng, als „nur auf eine Vorbereitung eines mit der Zeit „konstitutionsmäßig zu sanctionirenden Gesetzes, da „diese Sache bei der vorigen Kaiserwahl durch

„ein kurfürstliches Kollegialschreiben überhaupt zur
„Reichstags=Entscheidung geeignet zu seyn erach=
„tet, und weiland Sr. kaiserl. Majest. um sie da=
„hin zu bringen anempfohlen worden ist. Nebst
„dem also, daß wohl vorauszusehen ist, dasjenige,
„was wegen der Vikariaten und wegen Fortsetzung
„des Reichstags jetzo verabredet, und in gewisser Art
„beschlossen werden dürfte, möchte der Verfassung
„des Reichs nicht ganz unnachtheilig ausfallen; so
„scheint es mir zu gefährlich zu seyn, den durch
„das angezogene kurfürstliche Kollegialschreiben ein=
„mal verfassungsmäßig eingeschlagenen Weg in dem
„Zeitpunkte, wo das Reich von seinem Oberhaupt
„beraubt ist, zu verlassen, und die Sache wieder
„ganz aus dem rechten Gleise zu bringen, wohin
„sie einmal eingewiesen worden ist. Ganz gern
„werde ich in allen unverschieblichen Vorfallenhei=
„ten, die die Erhaltung der Ruhe und die Ver=
„fassung des deutschen Reichs betreffen, nach der
„vorhin in den Zwischenreichen beobachteten Ob=
„servanz zu den Berathungen beiwürken, selbst auch
„vorbereitungsweise alles dasjenige mit angehen,
„was zu Auseinandersetzung der in Frage stehen=
„den Vikariatsangelegenheit diensam seyn mag; nur
„muß ich aus unabsichtlicher patriotischer Ueber=
„zeugung hoffen und wünschen, daß der Vollzug
„dessen, was durch eine Uebereinkunft beliebet wer=
„den möchte, bis zum wiederbesezten Kaiserthrone,
„und der alsdann erst behörig zu beschäftigenden
„verfassungsmäßigen Sanctionirung verschoben
„bleibe.

„E. E.

„E. E. ersuche ich demnach wiederholt ange„legentlichst, von diesen meinen standhaften Grund„sätzen überall dienlichen Gebrauch zu machen, „und das gute Einverständniß bestmöglichst zu „erhalten.„

Der fürstlich Hollsteinglückstädtische Gesandte machte zwar in einer den 8. May abgehaltenen Conferenz den Antrag: man solle das Resultat dieser fürstlichen Conferenzen ziehen, und sich auf eine dem Graven von Hohenthal zu ertheilende Antwort auf seinen Antrag vereinbaren. Der Freiherr von Borie wollte auch hierauf seinen Aufsatz zum Grund gelegt haben, den er in dieser Absicht verfertigt hatte, welchen hier anzuführen ich jedoch unterlasse, da er mit dem schon oben erwähnten im Wesentlichen desselben Inhalts ist. Der Salzburgische Gesandte erklärte aber: sein Hof werde in diesen nicht eingehen, weil er zu viele Modifikationen enthalte, und man dermalen den Reichsvikarien nichts einräumen wolle. Es ward daher die Conferenz, ohne das geringste zu beschliessen, geendigt.

Der kaiserliche Hof legte seine Gesinnungen erst spät an Tag, ohngeachtet man nicht unterlassen hatte, den böhmischen und östreichischen Gesandten stets sehr deswegen zuzusetzen. Man wird solche am besten aus einem Schreiben, welches Se. königl. Majest. von Ungarn und Böhmen, an den Kurfürst von der Pfalz erlassen haben, wie auch aus einem dem in Wien accreditirten kurpfälzischen Gesandten

übergebenen Promemoria beurtheilen können. Sie sind folgenden Innhalts:

Schreiben Sr. Königl. Majest. von Ungarn und Böheim an den Kurfürsten von der Pfalz.

P. P.

„Indem wir die freundschaftliche Nachricht von „dem angetretenen Reichsvikariat Ew. Liebden er„halten, können wir nicht umhin die Versicherung „zu erneuern, daß wir nicht nur zur Handhabung „der Gerechtsame und Vorzüge ihres Hauses „alles beizutragen, sondern auch Ew. Liebden in der „Eigenschaft als Verweser des Reichs in den zu „Dero Vikariat gehörigen Landen nach unserm „Vermögen zu unterstützen aufrichtig bereit sind.

„Wir wünschen sehr, daß während dieses „Zwischenreichs sich ein schickliches Mittel finden „möge, die Thätigkeit des Reichstags sub auspi„ciis vicariorum herzustellen. Weit entfernt „die Vereinigung hierüber im geringsten durch „Parteilichkeit zu erschweren, haben wir unsern „Königl. Komitialen aufgetragen, sich hiebei ganz „leidend zu verhalten, und sich dasjenige gefallen „zu lassen, was man als ein dem allgemeinen „Wunsch angemessenes Vereinigungsmittel in Vor„schlag bringen würde.

„Von den freundschaftlichen Gesinnungen E. „L. sind wir ganz überzeugt, und erwarten mit un„beschränk-

„beschränktem Vertrauen, daß sich Dieselben in
„unsere dermalige Lage versetzen wollen, in der es
„Uns nicht geziemen will, durch positive Erklärun-
„gen in dieser Sache ein ungünstiges Aufsehen
„zu erregen, besonders da unsre Komitialen der-
„malen nicht legitimiret sind, und auch vor der
„würklichen Beilegung der Vikariatsanstände ohne
„neue Anstände zu veranlassen, nicht wohl legiti-
„miret werden können. Indessen belieben E. L.
„sich versichert zu halten, daß wir von der Noth-
„wendigkeit das Ansehen der hohen Herren Reichs-
„vikarien aufrecht zu erhalten, und dieselbe in bil-
„ligen Foderungen zu unterstützen, in Hinsicht auf
„das allgemeine Beste des Reichs vollkommen
„überzeugt, mit Verlangen jenem Zeitpunkt ent-
„gegen sehen, wo nach beseztem kaiserlichen Throne
„die Berichtigung dieses Geschäfts ein vorzüglicher
„Gegenstand der Reichsberathschlagungen seyn wird,
„und wir die Gelegenheit erhalten werden, E. L.
„einen neuen Beweis unsrer freundschaftlichen Er-
„gebenheit, und der vorzüglichsten Hochachtung zu
„geben, mit der Wir Deroselben mit freundbrü-
„derlichem Willen, und allem Guten beständig
„wohlbeigethan verbleiben. Gegeben in unserer
„Stadt Wien den 28. April im Jahre 1792.
„unserer Reiche im ersten.„

E. L.

freundwilliger Bruder und Vetter

Franz.

Kauniz.

Anton Freiherr von Spielmann.

Promemoria.

„Wegen Fortsetzung des Reichstags sub auspi-
„ciis vicariorum, wovon der kurpfälzische be-
„vollmächtigte Gesandte Herr Graf von Halberg
„in dem unterm 3. dieses anher übergebenen pro-
„memoria Meldung zu machen beliebet, sind
„Seine Apostolische Majestät im Begrife, das
„diesfallsige Kurfürstliche Schreiben zu beantwor-
„ten, und ihre Gesinnungen Sr. Kurfürstl. Durch-
„laucht unmittelbar zu eröfnen.

„Daß noch mehrere Reichsstände auf dem so-
„genannten concluso vom 7. Juni 1790. auch
„dermalen bestehen, ist eben so bekannt, als daß
„Kurböhmen und Oestreich an demselben Theil zu
„nehmen nicht in dem Fall waren, und demselben
„auch dermal beizutreten nicht gesinnt ist. Man
„hat gehoft, daß nun solche Anträge würden ge-
„macht werden, welche die Uebereinkunft und Ver-
„einigung zu Herstellung einer würklich gesetzmäsi-
„gen, und nicht blos scheinbaren Reichstagsaktivi-
„tät für die Zeit des Zwischenreichs zur unfehl-
„baren Folge haben würden. Allein die bisher ge-
„machten, und zur diesseitigen Kenntniß gebrachten
„Anträge sind unter sich theils wesentlich verschie-
„den, theils so beschaffen, daß die gesetzmäsige
„Würksamkeit der hohen Reichsverweser blos zum
„Schein dadurch hergestellet würde, und noch gar
„viele Anstände zu berichtigen übrig blieben, be-
„vor man den heilsamen Endzweck, den reichsstän-

„dischen

„dischen Berathschlagungen ihren Fortgang zu ver„schaffen, hoffen könnte.

„Bei diesen Umständen würde die von dem „kurpfälzischen bevollmächtigten Gesandten, Herrn „Grafen von Halberg im Namen Sr. Kurfürstl. „Durchlaucht vorgeschlagene Erklärung von gerin„ger Würkung seyn, vielleicht gar ungünstiges „Aufsehen erregen, indem die Minister Sr. Majest. „auf dem Reichstag nicht legitimiret sind, und „ohne neue Anstände zu erregen, dermal nicht „wohl legitimiret werden können, folglich ihre Er„klärungen als blosse Privatäusserungen müßten „aufgenommen werden. Diese Erklärung scheint „auch in einem andern Betracht ganz überflüssig, „weil es kein Geheimniß ist, und Se. Majest. bei „jeder Gelegenheit zu erklären bereit sind, daß „Höchstdieselbe die gesetzmäsige Autorität der hohen „Reichsverweser Hand zu haben, und dieselben in „ihren billigen Foderungen Ihrer Seits zu unter„stützen nach ihrer Liebe zur Ordnung und Auf„rechthaltung der gesetzlichen Verfassung in dem „Reiche in blosser Hinsicht auf das allgemeine „Reichsbeste sich verbunden halten.

„Wie sehr aber Se. Apostolische Majest. ge„neigt sind, unter allen möglichen Umständen Sr. „Kurfürstl. Durchlaucht ins besondere angenehme „Rücksichten zu erweisen, hierüber schmeichelt man „sich, daß Se. Kurfürstl. Durchl. den unwandel„baren Gesinnungen Sr. Majest. die verdiente Ge-

„rechtigkeit zu leisten, keinen Anstand nehmen wol-
„len, welches man dem kurfürstlichen bevollmäch-
„tigten Herrn Gesandten Gr. v. Halberg im Ver-
„trauen zu eröfnen sich die Ehre giebt. Wien
„den 28. April 1792.

Kaunitz.

Ein im Wesentlichen mit dem kurpfälzischen gleichlautendes Schreiben ist an den Dresdner Hof erlassen worden, welches daher anzuführen, unnütz wäre.

Kurmainz sah jedoch ein, daß es sehr auffallend seyn würde, wenn es wegen verschiedenen unbedeutenden Kleinigkeiten, die keineswegs das Wesentliche der Sachen betrafen, jezt noch Hindernisse in Weg legen wolle, und erklärte daher auf dem den 11. Mai versammelten Rathe in circulo: daß es vereint mit Kurkölln den übrigen Kurhöfen in der Vikariatssache beitreten wolle, weswegen also dermalen die vorläufige Berichtigung des Zeremoniels brevi manu zu veranlassen sey. Man kam auch vorläufig über die schon angeführten Punkte überein, und überließ es dem kursächsischen Gesandten, das förmliche Zeremoniel zu entwerfen. Lezterer erhielte auch bald hierauf die Weisung von seinem Hofe, auf die kurmainzische Bereitwilligkeit mit einzugehen, und erließ diesem zu Folge sogleich ein Schreiben an den Herrn Fürstbischoff von Regensburg und Freisingen, um sich den 18. May zur Uebernahme der Vikariatsprinzipalkommission zu Regensburg einzufinden.

Auf

Auf diese dem sächsischen Gesandten zugekommene Weisung wurde den 15. Mai in dem fürstl. Salzburgischen Gesandtschaftsquartier zulezt noch eine Conferenz unter den Minoren abgehalten, worinn endlich folgende freundschaftliche Erklärung beschlossen, welche dem kurmainzischen und den beeden Vikariatsgesandten durch den fürstlich Bambergischen Legations Sekretär übergeben werden sollte.

„Sämtliche im vorigen Zwischenreich in der „Minorennität begriffen gewesene Gesandtschaften „geben sich die Ehre vermög ihrer von ihren höch„sten und hohen Höfen erhaltenen gemessenen In„struktion, und nach den von hoher vikariatischer „Seite ihnen sämtlich hierüber gemachten Aeusse„rungen hiermit unter geziemender Verdankung der„selben ihr Bedauren zu erkennen zu geben, an ei„ner sonst von ihren sämtlichen Höfen äusserst ge„wünschten und zur Wohlfahrt des Reichs völlig „anerkannten Verhandlung im jezigen Zeitpunkt „keinen Antheil nehmen zu können, da auch zwey „hohe Kurhöfe den nemlichen Wunsch mehrfältig „zu vernehmen gegeben haben, daß Höchstdieselben „eben so bereit, als geneigt seyen, die hohen Vi„kariatshöfe in allen billigen Foderungen aufrichtig „zu unterstützen, und ebenmäßig glaubten, daß der„malen der Zeitpunkt nicht sey, wo man mit wahr„scheinlicher Hofnung etwas Wesentliches zu bewür„ken, und eine dauerhafte vollkommene Vereini„nung über die obwaltenden Anstände zu Stande „zu bringen, auftretten könne; in solcher Maaße

„sich leidend zu verhalten, und wenn die Reichs-
„tagsthätigkeit auf eine allen Partheyen angenehme
„Art hergestellt werden könne, alsdann solches ge-
„schehen zu lassen. So haben sämtliche Unter-
„zeichnete vor nöthig erachtet, sich nochmal dahin
„im freundschaftlichen Vertrauen zu erklären, wie
„sie bei dem nach dem allgemeinen Wunsch ehe-
„stens zu besetzendem allerhöchsten Kaiserthrone mit
„Umgehung alles bisher vorgegangenen sich nicht
„allein ein angenehmes, sondern auch sehr angele-
„gentliches Geschäft machen werden, bei dem als-
„dann unter seinem allerhöchsten Oberhaupt fort-
„zusetzenden Reichstag, so wie ihre sämtlichen Höfe
„es aufrichtig wünschen, die Berathschlagungen an-
„zugehen, und mit dermaliger Beseitigung aller
„anderweiten Gegenstände ohnunterbrochen fortzu-
„setzen, bis daß ein für alle Reichsstände gedeihlicher
„und wesentlicher Reichsschluß zu Stande gebracht
„werden möge. Womit sie an allen gegenwärtigen
„intermistischen, und ohnehin nur aufs äusserliche
„zielenden Vorgängen, keinen Antheil nehmen zu
„können, zu wiederholen sich gemüssiget sehen.„

Bei Uebergebung dieser Erklärung denen drey erwähnten Gesandten wollte der kurmainzische solche anfangs gar nicht annehmen, weil er glaubte, sie enthalte eine Protestation. Nach geschehener Versicherung des Gegentheils durchlas er nun zwar dieselbe, gab solche aber gleich wieder zurück mit der Bemerkung, daß er dieses Geschäft den höchsten und hohen Reichsständen überlassen müsse, was sie

sie hierinnenfalls für gut fänden, bis etwann nach wieder besezten Kaiserthrone diese Materie zur ordentlichen Reichsdeliberation gebracht würde. Der kurpfälzische stellte solche aber, nachdem er sie durchlesen, dem Ueberbringer mit dem Bedeuten wieder zurück, daß er diese Schrift nicht annehme, weil

1) solche keine Unterschrift habe

2) dergleichen Schriften in der Vikariatssache anzunehmen, ihm von höchsten Orten verboten, somit

3) solche weder ad acta gelegt, vielweniger an seinen höchsten Hof geschickt werden könne. Ausserdem sezte er noch hinzu, daß, wenn die bei der Minorennität bestehende Gesandtschaften (welche er nicht kenne) in oberwähnter Vikariatssache etwas anzubringen hätten, sie solches dem bald eintretenden Vikariatsprinzipalkommissario übergeben, oder an die Vikariatshöfe selbst gelangen lassen mögten.

Gleiches geschah bei dem kursächsischen Gesandten, jedoch mit der Aeusserung: daß er nicht gewohnt sey, eine anonymische Schrift besonders in der Vikariatssache anzunehmen, und dann sey er auch dahier als Reichstagsgesandter; wenn also Jemand etwas gegen die Vikariatssache einzuwenden hätte, mögte er solches bei dem kurmainzischen Reichsdirektorio anbringen, wo Er sonach die Gesinnung seines Hofes äussern würde.

Die Minora wollten hierauf die aus Mangel der Unterschrift für anonymisch geachtete freundschaftliche Erklärung unterschrieben den Vikariatsgesandten nochmals zustellen lassen, und suchten vorläufig zu erforschen, ob sie alsdann diesen Aufsatz annehmen würden. Weil solche aber auf keinen Fall geneigt waren, solchen anzunehmen, so ist die Unterschreibung desselben unterblieben.

Unter diesen Umständen kam endlich der Herr Fürstbischoff von Regensburg und Freisingen den 18. May zu Regensburg an, um in der Eigenschaft eines Vikariatsprinzipalkommissarius aufzutreten.

Um alle Rangstreitigkeiten desto sicherer hierbei zu vermeiden, ward in Betref des gegen die Vikariatsprinzipalkommission zu beobachtenden, und von derselben gleichergestalt einzuhaltenden Zeremoniels folgende Verabredung unter den einverstandenen Gesandten getroffen:

1) Die zur Legitimation der Vikariatsprinzipalkommission erforderlichen Vollmachten und Beglaubigungsschreiben sind am 19. dieses Vormittags dem Reichsdirektorio durch einen Cavalier zu überbringen, unter der Anfügung eines von der Prinzipalkommission schiklichen Compliments. Die zwey Vollmachten sind in einander zu legen, auch allenfalls mit einem Faden zu heften. — Auf die vom Reichsdirektorio bei Annehmung bemerkter

Urkun-

Urkunden ohnfehlbar thuende Aeusserung: "wiewohl "man gehoft, es werde nur eine einfache, von bee- "den Vikarien gemeinschaftlich unterschriebene Voll- "macht übergeben werden; so wolle man jedoch "beide Vollmachten wegen Kürze der Zeit derma- "len annehmen, und solche für eine ansehen" ist zu erwiedern: daß diese separat vollzogene Vollmach- ten, als eine einfache zu betrachten seyen, und über- geben würden.

2) Sobald das Reichsdirektorium durch das Erbmarschallamt zur Diktatur dieser Urkunden, und zu Rath auf den 21ten ansagen lassen, ist nemli- chen Tages, des Vormittags um 10. Uhr die No- tification der erfolgten Legitimation sämmtlichen Kur- und Fürstlichen, auch Gräflichen Gesandt- schaften, jedoch mit Ausschluß der Böhmisch- Oesterreichischen, und des Freiherrn von Leykam, die dermalen nicht legitimirt sind, durch Cavaliers zu thun; dem reichsstädtischen Collegio geschieht die Notification, so wie dem hiesigen Stadtmagi- strat, jedoch nur durch einen Sekretär, wegen je- nes bei dem Kämmerer Bösner, wegen dieses dem amtirenden Kämmerer Habrecht.

3) Das Commissionsdecret ist am 21ten die- ses Vormittags um 10 Uhr dem Reichsdirektorio durch einen Sekretär zu überbringen.

4) Die zur Gegenbeschickung anfahrende Le- gations Sekretarien, wenn zuvorderst durch die Ge- sandtschaften, wenn diese kommen können, sich er- kundiget

kundiget worden ist, sind von dem Prinzipalkommissarius in Person anzunehmen, und ist mit demselben sich zu verabreden, wenn der Gesandte die erste Visite ablegen kann.

5) Zu der festgesezten Zeit fährt der Gesandte mit zwey Pferden zum Prinzipalkommissarius, auch nach eines jeden Belieben mit sechs Pferden. In jenem Fall erhält der Gesandte nur das kleine herkommliche Zeremoniel. Nemlich *die* Kurfürstlichen werden am Wagen durch den Fourier, und auf der untern Treppe von zwey Cavaliers empfangen, und also begleitet, ohne daß jedoch das Gefolg des Prinzipalkommissarius vortritt. Oben an der Treppe empfängt der Hofmarschall den Gesandten, und führt denselben bis an das lezte Zimmer vor dem Baldachinzimmer, wo der Prinzipalkommissarius den Gesandten empfängt, und in das Baldachinzimmer führt, neben dem zwey Lehnstühle etwas vorwärts stehen, und sich nach Belieben niedergesezt werden kann, auf welchem Fall zwey Kammerdiener die Stühle vorrücken. Die Zurückbegleitung des Gesandten geschieht so, wie dessen Empfang.

6) In dem gegen die fürstlichen Gesandten zu beobachtenden Zeremoniel ist der Unterschied zu machen, daß sie auf der obern Treppe, am Ende derselben von zweyen Cavaliers empfangen werden, und der Prinzipalkommissarius nur einige Schritte weniger, als den kurfürstlichen entgegengeht, und sie empfängt.

7) Den

7) Den kurfürstlichen Gesandten wird von dem Prinzipalkommissarius das Prädikat Excellenz gegeben.

8) Ereignet sich der Fall von der solennen Auffahrt eines oder des andern von den Kur- und Fürstlichen Gesandten, so bekommt derselbe das herkommliche vollständige Zeremoniel.

9) In Betref der Frage: Ob dem Prinzipalkommissarius bei der ersten Visite in seinem Hotel die rechte Hand gebühret, ist es so zu halten, wie der Ort und die Umstände es geben. Von keiner Seite weder des Prinzipalkommissarius noch des Gesandten, ist es zu affektiren, noch dieserwegen eine besondere Anmassung zu erkennen zu geben. Ein wechselweises natürliches und ungezwungenes Benehmen, und wie die Stellung es selbst giebt, in der man sich bei dem Empfang und Weggehen befindet, wird diesen Anstand von selbst heben. Da wo der Prinzipalkommissarius sich in- und außerhalb seinem Hotel befindet, nimmt derselbe den ersten Platz im Gehen und im Sitzen ein.

10) Die Notification von der Legitimation an die hiesigen Stifter geschieht durch einen Sekretär.

11) Die Gegenbeschickung des Magistrats und des städtischen Kollegiums auf die erfolgte Notification von der Legitimation des Vikariatsprinzipalkommissarius geschieht durch den Sekretär Mämminger, sodann wird sich durch den Sekretär der

Stadt

Stadt erkundiget, wenn Sie von Seiten des Raths bei dem Prinzipalkommissarius mit der Deputation erscheinen können, die Namens des Magistrats und des reichsstädtischen Kollegiums ihren Glückwunsch abstatten, auch das Ehrengeschenk anbiethen.

Die Deputation fährt an das Haus an, bei ihrer Ankunft empfängt sie der Fourier an der untersten Treppe, der Cavalier empfängt die Deputation an der obern Thür, und ein Truchses oder Cavalier begleitet dieselbe in das Baldachinzimmer des Prinzipalkommissarius, der sie stehend empfängt und wieder zurückgehen läßt, in der Maaße, wie sie empfangen worden.

In der Unterredung nach abgelegtem Glückwunsch erwiedert der Prinzipalkommissarius die Visite mit anständigen Höflichkeitsbezeigungen, und verbittet das Ehrengeschenk.

Wenn nachgehends noch einzelne städtische Deputirte den Prinzipalkommissarius eine Visite machen wollen, so werden dieselben eben durch den Fourier auf der Treppe, und im Zimmer durch einen Cavalier empfangen, und zum Prinzipalkommissarius eingeführt.

Die Zurückbegleitung geschieht wie der Empfang.

Die zu Anbegehrung der Stunde an den Vikariatsprinzipalkommissärius abgeordnete Legationssekre-

sekretairs könnten am Thore durch den Portier, und einen Bedienten, dann an der Stiege durch einen zweiten Bedienten, und einige Stufen auf der Treppe durch den Hoffourier empfangen, und von diesem bis ans Ende der Treppe begleitet werden. Ausser der Thür des Saales könnte der Truchseß oder Cavalier den Legationssekretaire empfangen, und bis an das Audienzzimmer führen, wo sodann selber bei dem Prinzipalkommissarius angemeldet wird.

Der Prinzipalkommissarius empfängt ihn in dem Audienzzimmer, und ertheilet die gefällige Stunde.

Die Ruckbegleitung wäre auf die nemliche Weise wie der Empfang, zu vollziehen.

Diesem zu Folge hat der Herr Fürstbischoff den 19. Vormittags durch seinen Oberjägermeister B. von Freiberg dem Kurmainzischen Direktorial-Gesandten die Vollmacht und Credentialen der beeden Vikariatshöfe übersandt, und sich dadurch zum Vikariatsprinzipalkommissarius legitimiret. Sie sind folgendes Inhalts:

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern des Heil. Röm.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm.

Reichs Erztruchseß und Kurfürst, in den Landen des Rheins, Schwaben, und Fränkischen Rechtes dermaliger Fürseher und Vikarius, zu Gülich, Cleve, und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen op Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen und gnädigsten Gruß zuvor. Ehrwürdige, Würdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Veste und Hochgelehrte, besonders Liebe, und Liebe Besondere!

Es ist den Herrn, Denenselben, und Euch allbereits bekannt, wasgestalt nach dem unerforschlichen Willen Gottes, weyland Kaiser Leopold

Röm. Reichs Erzmarschall, und Churfürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vikariat gehörende dieser Zeit Vikarius, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Unsern gnädigen und gnädigsten Gruß zuvor. Ehrwürdige, Würdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Veste und Hochgelahrte, besonders Liebe, *und* Liebe Besondere!

Es ist denen Herrn, Denenselben, und Euch allbereits bekannt, wasgestalt nach dem unerforschlichen Willen Gottes, weyland Kaiser Leopold der Zwey-te

der Zweyte glorwürdigsten Andenkens, nach Dero so löblichen, zum allgemeinen Bedauern aber allzukurzen Kaiserl. Regierung das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt hat.

Nachdem Wir nun so, wie auch des Herrn Kurfürsten zu Sachsen Liebden Ihres Orts gethan, das, vermöge der goldenen Bulle, und des Herkommens im heiligen Römischen Reiche, Uns zustehende Reichs-Vikariat in den Landen des Rheins, Schwaben, und fränkischen Rechtes angetreten haben; So lassen Wir Uns zuförderst mit angelegen seyn, bei dermal bestehender allgemeinen Reichsversammlung, von Vikariatswegen mit Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ferners zu berathschlagen, zu handeln, und zu schließen, was zu des Vaterlandes,

te glorwürdigsten Andenkens, nach Dero so löblichen, zum allgemeinen Bedauern aber allzukurzen Kaiserl. Regierung das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt hat.

Nachdem Wir nun, so wie auch des Herrn Churfürsten zu Pfalz Liebden Ihres Orts gethan, das, vermöge der goldenen Bulle, und des Herkommens im heiligen Römischen Reiche, Uns zustehende Reichs-Vikariat in den Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vikariat gehörend angetreten haben; So lassen Wir Uns zuförderst mit angelegen seyn, bei dermalen bestehender allgemeinen Reichsversammlung, von Vikariatswegen mit Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ferner zu berathschlagen, zu handeln, und zu schliessen, was zu des Vater-

des Heil. Röm. Reiches Wohlfahrt und Aufnahme nützlich und ersprießlich seyn kann. Zur Beförderung dieses heilsamen Endzwecks haben Wir sammt des Herrn Kurfürsten zu Sachsen Liebden, den Hochwürdigen, Unsern besonders lieben Freund, Herrn Joseph Conrad Bischoff zu Freysing und Regensburg, Probsten zu Berchtesgaden, des Heil. Röm. Reichs Fürsten, in Rücksicht Dero allgemein bekannten deutschpatriotischen Eifers, auch Dero besitzenden vortreflichen fürstlichen Gemüthsgaben und rühmlichen Gesinnungen, zu Unserm Vikariatsprinzipalkommissarius ausersehen, und Ihnen aufgetragen, ermeldtes Prinzipalkommissariat von Unsertwegen bey nun erwähnter allgemeiner Reichsversammlung zu verwalten.

landes, des Heil. Röm. Reichs Wohlfahrt und Aufnahme nützlich, und ersprießlich seyn kann. Zur Beförderung dieses heilsamen Endzwecks haben Wir sammt des Herrn Churfürsten zu Pfalz Liebden, den Hochwürdigen, Unsern besonders lieben Freund, Herrn Joseph Conrad Bischofen zu Freysing und Regensburg, Probsten zu Berchtesgaden, des Heil. Röm. Reichs Fürsten, in Rücksicht Dero allgemein bekannten deutschpatriotischen Eifers, auch Dero besitzenden, vortreflichen fürstlichen Gemüthsgaben und rühmlichen Gesinnungen, zu Unserem Vikariats-Prinzipalkommissarius ausersehen, und Ihnen aufgetragen, ermeldtes Prinzipal-Kommissariat von Unsertwegen bey nur erwähnter allgemeiner Reichs-Versammlung zu verwalten.

Zu dessen Beglaubigung Wir Ihnen Unsern offenen Gewaltsbrief nitgetheilt, auch solches durch gegenwärtiges Schreiben den Herrn, Denenselben und Euch bekannt machen wollen, mit dem gnädigsten Begehren, Die Herrn, Dieselben und Ihr, wollen besagten Herrn Fürstbischoffen, als Unsern gevollmächtigten Vikariatsprinzipalkommissarius erkennen, ehren und achten, Ihnen in gegenwärtigen Reichstagssachen gleich Uns selbst vollkommenen Glauben beymessen, und Sich, und Euch gegen Dieselben in allen vorkommenden Geschäften, die Sie von Reichsvikariats wegen eröffnen und tractiren werden, also willfährig förderlich und gefällig erzeigen, wie es von Uns, dem allgemeinen Vaterlande deutscher Nation zum Besten angesehen, auch zu eines jeden des

Zu dessen Beglaubigung Wir Ihnen Unseren offenen Gewaltsbrief mitgetheilt, auch solches durch gegenwärtiges Schreiben den Herrn, Denenselben und Euch bekannt machen wollen, mit dem gnädigsten Begehren, Die Herrn, Dieselben und Ihr, wollen besagten Herrn Fürstbischoffen, als Unsern gevollmächtigten Vikariatsprinzipalkommissarius erkennen, ehren und achten, Ihnen in gegenwärtigen Reichstagssachen gleich Uns selbst vollkommenen Glauben beymessen, und Sich, und Euch gegen Dieselben in allen vorkommenden Geschäften, die Sie von Reichsvikariatswegen eröffnen und traktiren werden, also willfährig förderlich und gefällig erzeigen, wie es von Uns, dem allgemeinen Vaterlande deutscher Nation zum Besten angesehen, auch zu eines jeden des

Reiches getreuen Kurfür-sten, Fürsten und Standes selbsteigener Wohlfahrt und Sicherheit nöthig, und Unser gnädigstes Vertrauen deßfalls zu den Herrn und Euch gestellt ist.

Wir sind solches gegen der Herren, Deroselben, und Euere Prinzipalen und Obere, dann auch gegen die Herrn, Dieselbe, und Euch respective Freund- Vetter- Oheim-gnädiglich und gnädigst zu erkennen geneigt, und verbleiben den Herrn, Denselben, und Euch mit gnädig geneigtem Willen, und Kurfürstlichen Gnaden wohlbeigethan. München den 13ten Mai 1792.

Der Herrn, Derselben, und Euch

ganz- und gutwilliger allezeit

Carl Theodor, Churfürst Mppr.

Reiches getreuen Kurfürsten, Fürsten und Standes selbsteigner Wohlfahrt und Sicherheit nöthig, und Unser gnädigstes Vertrauen dießfalls zu den Herrn, Denenselben und Euch gestellt ist.

Wir sind solches gegen der Herrn, Dererselben, und Euere Prinzipalen und Obere, dann auch gegen die Herrn, Dieselbe, und Euch respective Freund- Vetter- Oheim-gnädiglich und gnädigst zu erkennen geneigt, und verbleiben den Herrn, Denenselben, und Euch mit gnädig geneigtem Willen, und Kurfürstlichen Gnaden wohlbeygethan. Geben zu Dreßden, am 20sten April, 1792.

Friedrich August.

Graf von Löben.

Wilhelm Christoph Donauer.

Ueber-

Ueberschrift.

Den Ehrwürdigen und Würdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Edeln, Vest und Hochgelehrten, des Heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen, auf fürwährendem Reichstage bevollmächtigten Räthen, Bothschaftern und Gesandten, Unsern besonders Lieben, und Lieben Besondern

Regensburg.

Ueberschrift.

Denen Ehrwürdigen, Würdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Edlen, Vesten und Hochgelahrten, Unsern besonders Lieben und lieben Besondern, der Churfürsten, Fürsten, und Stände des Reichs bey dem Reichstag zu Regensburg anwesenden gevollmächtigten Räthen, Bothschaftern und Gesandten.

Tages darauf ist durch den Reichserbmarschallamtskanzellisten mittelst Zurücklassung des gewöhnlichen Rathsansagzettels folgendes Inhalts

„Morgen Vormittags um 8 Uhr zu den in
„der Ansage stehenden Materien, welche in dem
„Ansagzettel vom 26. Hornung enthalten sind,
„zu Rath. Den 20. Mai 1792.„

zu Rath- und annebst zur Reichsdiktatur angesagt worden.

Obgleich der Kurtrierische Gesandte sich schon einige Tage vorher auf seine Böhmischen Güter entfernt hatte, und dieses allgemein bekannt war, so

hat doch der Erbmarschallamtskanzellist dem gesandtschaftlichen Portier den Ansagzettel eingehändiget, welcher aber mit dem Bedeuten zurückgegeben ward, daß der Herr Gesandte nicht einheimisch, mithin eine Ansage zu Rath überflüssig sey.

Gleichergestalt ward von den Gesandten der Minoreunität der Rathsansagzettel nicht angenommen.

Auch ließ der Herr Fürstbischoff selbigen Tags den Herrn Ministern des Wiener Hofs durch einen Haußoffiziaten seine Ankunft wissen, worauf von Seiten des Conkommissarius, und des königl. Böhmischen Gesandten durch einen Kammerdiener der Glückwunsch abgelegt, von dem Oestreichischen aber eine Visite erstattet wurde. Den 21. Mai geschah nun durch eben erwähnten Hofcavalier des Herrn Fürstbischoffen die förmliche Notifikation der vollzogenen Legitimation des Herrn Vikariatsprinzipalkommissarius bei sämtlichen Reichstagsgesandten. Vor dem Quartier des Kurtrierischen Gesandten ward demselben vom Portier gemeldet:

„des Herrn Gesandten Excellenz wären bekanntlich verreiset, wo er Portier weder „einige Ausrichtung anzunehmen, noch zu „hinterbringen hätte.„

Bei dem Bamberg- und Würzburgischen, wie auch Augsburgischen Gesandten ward demselben durch die Legationssekretairs bedeutet:

„man

„man bedaure, daß man diesseits keine Vika-
„riatsprinzipalkommission erkennen, und hier-
„inn keinen Antheil nehmen könne.„

Die übrigen Gesandten von der Minorennität aber waren für denselben nicht zu Hauß, und ignorirten auf diese Art, die Auffahrt und Ausrichtung des Cavaliers. Zufolge der Rathsansage sind der Kurmainzische, Köllnische, Sächsische, Pfälzische, Brandenburgische und Hannöverische, dann der fürstlich Freisingische, Regensburgische, Zweibrückische, Würtembergische, Hessenkasselische, und Sachsengothaische, auch fast die mehrsten Reichsstädtischen Deputirten bei Rath erschienen. Es ist jedoch merkwürdig, daß die Reichsstädtischen Deputirten Herr von Winckelmann, und Herr Reicharzer, welche alle katholische Stimmen zu vertreten haben, zwar bei Rathe, jedoch blos in der Absicht erschienen sind, wider die durch das kurmainzische Reichsdirektorium mit einigen kurfürstlichen Gesandten in blosen Privatkonferenzen ventilirter Vikariatssache ohne die sonst übliche Zuziehung des Fürstenraths-Direktoriums, und wegen Ausschluß des städtischen Kollegiums von aller Re- und Correlation ihre solemne Protestation zu den Kollegial- und Reichsakten zu legen. Dieselbe ist folgendes Inhalts:

„in Collegio Civitatum am 21. Mai
1792.„

Kölln } salvo jure praecedentiae
Aachen }

 Ueber-

Ueberlingen
Rothweil
Schwäbisch Gemünd
Biberach
Ravensburg
Weil
Wangen
Buchhorn
Offenburg
Buchau
Gengenbach
Zell am Hammersbach.

„Einem wohllöblichen reichsstädtischen Kol-„legio ist am 11. dieses vor einer schon eine ge-„raume Zeitlang mit einigen kurfürstlichen hoch-„löblichen Gesandtschaften conferentialiter ven-„tilirten Sache durch das hochlöbliche Mainzische „Reichsdirektorium ohne die sonst übliche Zuzie-„hung der vortreflichen Fürstenraths-Direktorien „dahin mit Wissenschaft gegeben worden, daß man

1) „von Seiten der höhern Kollegien nach „Maasgabe der kurbraunschweigischen Note ohne im „geringsten in den Reichsschluß vom 7. Juni 1790. „hineinzugehen, dahin übereingekommen wäre, daß „wenn von den Reichsvikarien eine Prinzipal-„kommission aufgestellt werden sollte, man es nicht „hindern, vielmehr das hohe Reichsdirektorium die „übergebene Credentiales sogleich zur Diktatur „bringen würde.

2) „Daß,

2) „Daß, da die Vikariatsprinzipalkommission „wahrscheinlich aufgestellt werden würde, und man „dieserwegen nur noch ein Kursächsisches Rescript „an des Herrn Grafen von Hohenthal Exellenz „abwarte, welches vielleicht in der Bettwoche, da „keine Sessionen sind, eintreffen könnte, man von „Seiten der höhern Kollegien das Zeremoniel „eventualiter in Ordnung gebracht habe, jedoch „so, daß dasselbe dem Zeremoniel des Kaiserlichen „Herrn Prinzipalkommissarius nicht gleich käme, „und dadurch den Majestätsrechten des zukünftigen „Kaisers nicht zu nahe getreten werde.

„Hiervon wolle man von hohen Reichsdirektorii „wegen dem Kollegio Eröfnung zu einer ebenfallsigen „Regulirung eines schicklichen Zeremoniels machen, „dabei aber vorzügliche Rücksicht auf die Rechte ei„nes kaiserlichen Prinzipalkommissarii anempfehlen.

„Nun ist zwar diesseitigen H. H. Prinzipa„len wohl erinnerlich, daß dieß dritte Reichskolle„gium in dem Zwischenreich vom Jahre 1790. zu „den damaligen Deliberationen, auch zu dem Schluß „vom 7. Juny in gleicher Materie, jedoch salvis „salvandis, und mit Protestation und Reservation „nach ihren Zuständigkeiten, und nach Comitial„Gewohnheiten mitgewürkt haben. Um so em„pfindlicher falle es ihnen jezt, sich bei diesem „Falle von aller Re- und Correlation, oder von „der gehörigen Mitwissenschaft einer Art des für „den künftigen Vikariatsprinzipalkommissarius be„stimmten Zeremoniels ausgeschlossen zu sehen.

„Dies-

„Diesseitige H. H. Prinzipalen in ihren Reichs-
„und Komitialzuständigkeiten folglich beeinträchti-
„get, erachten somit für nöthig: dagegen ihre so-
„lemne protestation ad acta collegii et im-
„perii zu legen, und wiederholen übrigens den
„anno 1790. mehrmals geäusserten Wunsch, daß
„mit allen Komitial-Deliberationen bis zum wie-
„derbesezten Kaiserthron zugewartet werden möge.

„Nicht minder ist ihr Wunsch dahin gerich-
„tet, daß sich ein hochlöbliches kurmainzisches
„Reichsdirektorium gefallen lasse, von den in der
„Vikariatssache gegenwärtig getroffenen Modalitä-
„ten diesem wohllöblichen dritten Reichskollegio
„die eigentliche Beschaffenheit mitzutheilen.

„Diesem vorgegangen, werden diesseitige H. H.
„Prinzipalen darzu nach Umständen und Kräften
„deliberando et concludendo in Form des
„Komitial Herkommens ihres Orts auch mitzu-
„würken, sodann nach wiederbeseztem Kaiserthrone
„zu dieser Sache gänzlichen Berichtigung das ih-
„rige beizutragen nicht entstehen.„

"Ulteriora si opus reservando."

Es wurde auch noch nemlichen Tages ausser den oben angeführten Credentialien folgendes Kommissionsdekret zur Diktatur befördert:

„Von der Hohen des Heiligen Römischen Reichs
„dieser Zeit Vicariorum wegen lassen Seine Hoch-
„fürstliche Gnaden Herr Joseph Conrad Bischof

„zu

„zu Freysingen und Regensburg, gefürsteter Probst
„zu Berchtesgaden, des Heiligen Römischen Reichs
„Fürst, als Deroselben zu gegenwärtig allgemeiner
„Reichsversammlung gevollmächtigter Hochansehn-
„licher Principal-Commissarius den allhier ver-
„sammelten des heiligen Römischen Reichs Kurfür-
„sten, Fürsten und Stände vortrefflichen Räthen,
„Bothschaftern und Gesandten hiemit ohnverhalten:
„Welchergestalt Ihrer Kurfürstlichen Durch-
„lauchten gemeinschaftliche Wünsche bey der von
„Höchstdenenselben angetretenen Reichsverwesung
„vorzüglich dahin gerichtet seyen, wie das gemeine
„Beste ferner erhalten, und befördert werden möge.

„Gleichwie nun Ihre Kurfürstliche Durch-
„lauchten zu Erzielung sothanen heilsamen End-
„zwecks so unumgänglich nothwendig, als allgemein
„ersprießlich erachten, sich auch gleicher vaterländi-
„scher Gesinnungen zu des Heiligen Römischen Reichs
„Kurfürsten, Fürsten und Ständen zuversichtlich
„versehen, daß die dermal allhier bestehende Reichs-
„versammlung dasjenige, was zu des Heiligen Rö-
„mischen Reichs Nutzen und Wohlfahrt beförderlich
„seyn kann, fernerhin in patriotischer Vereinigung
„zu berathschlagen, zu handeln, und zu beschliessen
„sich angelegen seyn laßen: Als wollen Ihre Kur-
„fürstliche Durchlauchten besagter des Heiligen
„Römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände
„hier anwesenden vortreflichen Räthen, Bothschaf-
„tern, und Gesandten bis daher rühmlichst bethätig-
„ten Eifer die weitere Fortstellung der Berathschla-

„gungen

„gungen über die bereits an die Reichsversammlung „gebrachten, oder noch dahin zu bringenden Gegen„stände angelegentlichst empfehlen.

„Womit Hochgedacht Ihro Hochfürstliche „Gnaden den versammelten Räthen, Bothschaftern „und Gesandten, mit freundlichem, auch geneigtem „Willen wohlzugethan verbleiben. Signatum „Regensburg den 21. May 1792.„

(L. S.) Joseph Conrad Bischof
zu Freisingen und Regensburg, Probst zu Berchtesgaden mppr.

Ueberschrift:

An das Hochlöbl. Kurmainzische
Reichs-Directorium.

Tages darauf wurde nun von sämtlichen bei Rath erschienenen Gesandtschaften die erste Visite, und Auffahrt dem Herrn Vikariatsprinzipalkommissarius erstattet, jedoch nur in einem zweyspännigen Wagen, und ohne die sonst gewöhnliche Voraustretung der Dienerschaft und Haußoffizianten. Die fürstliche Livree erschien bei dem Empfang der Gesandtschaften in Galla; die Cavaliers aber, und der Herr Fürstbischof selbst waren in der kleinen Trauer.

Auch prangte jezt an der Residenz des Herrn Fürstbischofen das vikariatische Wappen, welches

aus

aus einem auf Brettern gemahlten doppelten schwarzen Adler bestand, auf dessen Brust rechts das kurpfälzische, und links das kursächsische Wappen befindlich waren, mit der Innschrift:

Sacri Romani Imperii
provisores et vicarii.

Obgleich der Rath anfangs fleissig besuchet ward, so hatte doch der Reichstag während dieses Zwischenreichs gar keine Thätigkeit, wenn man nicht das blose zu Rath fahren Thätigkeit nennen will. Selbst dieses ließ zulezt sehr nach, und beschränkte sich auf zwey bis drey Gesandtschaften. Das einzige, worüber es zur Deliberation kam, betraf die Legitimation des neuen französischen Gesandten Herrn von Caillard. Die Sache war an sich sehr kritisch. Ihn gar nicht anzunehmen, schien eine Kriegserklärung; ihn hingegen anzunehmen, war auch bedenklich, weil Frankreich einem deutschen Reichsstande den Krieg erkläret hatte. Auch kamen in dem Credential des Herrn Gesandten Ausdrücke vor, die aufzufallen schienen. So kam darin der Ausdruck vor, gallica gens et confoederatio germanica, statt daß in den vorherigen Creditiven gesagt wurde: Nos inter et germanicum corpus. Auch befand sich eine unrichtige Stelle darinn, nemlich qui vicem gerat D. de Marbois. Dieser war nur auf einen Tag und ohne Legitimation zu Regensburg. Indessen suchte man so gut wie möglich, sich hier zu helfen. Der kurmainzische Gesandte nahm das Creditiv an, ohne solches jedoch

doch zur Diktatur zu befördern; Er ließ aber einige Tage darnach durch seinen Legationssekretair dem Herrn Gesandten folgende Ausrichtung machen:

Direktorialis habe zwar nicht ermangelt, die Credentialen der Reichsversammlung vorzulegen; Es wären aber, selbst von den Gesandtschaften, welche während des Zwischenreichs Theil an der Thätigkeit des Reichstags nähmen, für jetzo zufällig so wenige anwesend, daß man bei aller Bereitwilligkeit ausser Stand wäre, reichsverfassungsmäsig auf das übergebene Creditiv eine Erklärung im Namen des Reichs thun zu können. Man habe daher nöthig gefunden, die Deliberation und Entschliessung auf das übergebene Creditiv, das ohnehin manche von den ältern Credentialen abweichende Sonderheiten zu enthalten schiene, noch auszusetzen, ohne dasselbe noch zur Zeit im Namen des Reichs acceptiren, noch aber dessen Annahme verweigern zu können. Man bedaure sehr diesen Aufenthalt, der durch einen blosen Zufall entstehe. Herr von Caillard werde aber selbst einsehen, daß in den Mächten der wenigen Anwesenden nicht stehe, und seinem eigenen Interesse nicht gemäs seyn würde, von einer Form abzuweichen, welche die Ordnung, das Herkommen und die Verfassung des Reichs zur Legalität einer Reichsentschliessung erfordern. Indessen würde man den Bedacht nehmen, die abwesenden Gesandtschaften von der geschehenen Exhibirung des Creditivs schleunigst zu unterrichten,

und

und dabei solche weitere Vorkehrungen zu treffen, daß man im Stande seyn möge, ihm Herrn von Caillard, sobald es nur immer ohne Nachtheil der Legalität geschehen könne, eine Entschliessung im Namen des Reichs geben zu können.

Bei dieser Erklärung ist es auch ohne weiteres geblieben.

Die Minorennität hat in diesem Zwischenreich einen Zuwachs erhalten, indem der Hessendarmstädtische Gesandte von seinem Hofe ist angewiesen worden, den Reichsrath während dieses Zwischenreichs nicht zu frequentiren, die eingetretene Vikariatsprinzipalkommission weder zu erkennen, noch bei derselben eine Auffahrt oder Visite zu machen.

Der Herr Fürstbischoff von Eichstädt, welcher dem Münchner Hof gewisser Ursachen halber Verbindlichkeit schuldig gewesen, hat zwar günstigere Gesinnungen für die Vikariatssache angenommen, hingegen hat auch Baaden Baaden durch Zureden von Hessendarmstadt sich zu den Minoren geschlagen. Es ist jedoch weder von dem Eichstädtischen noch Baadischen Gesandten wegen ihrer Abwesenheit deshalb eine förmliche Erklärung geschehen.

Weit merkwürdiger ist jedoch ein Schreiben, welches der Kurfürst von der Pfalz an sämmtliche Fürsten, welche bei der Minorennität begriffen sind, erlassen hat. Es ist an alle gleichlautend, und folgendes Inhalts:

„Unsere Freundschaft und ganz geneigten Willen
„allzeit zuvor, Hochgebohrner Fürst, beson-
„ders lieber Oheim!

„Wir seynd durch unsere Komitial Gesandten zu „Regensburg gegen alle Erwartung benachrichti- „get worden, wasmassen Euer Liebden unsere of- „fenbare, und so vielfältig dem ganzen deutschen „Reiche vor Augen gelegte Vikariatsgerechtsame, „sohin die Befugniß in Abschickung eines Prinzipal- „kommissarii zu Fortsetzung des Reichstags sub „auspiciis vicariorum, nicht nur zu miskennen, „sondern auch thätig zu bestreiten, für gut befun- „deǹ habe.

„Ohne in die Behauptung solch unserer Vi- „kariatsgerechtsamen tiefer hineinzugehen, welche „ohnehin in den pragmatischen Reichsgesetzen, und „mehrmal in das Publicum getretenen Vertheidi- „gungen sattsame Rechtfertigung und Unterstützung „finden, hätten wir von Seiten Euer Liebden ei- „nige Abneigung, ja sogar reellen Widerspruch um „da weniger vermuthen können, als eines theils „die Reinigkeit unsrer Absichten, und Entfernung „aller Ausdehnung, oder gar eines ohnzurechtfer- „tigenden Uebergrifs allenthalben genugsam bekannt „gewesen, und unsern offenmüthigen Erklärungen „hinlängliche Bürgschaft dafür hätten leisten sollen, „anderentheils solch reichsgesetzliche Vorkehr bei „dem bedauerlich eingetretenen interregno, und „den zu gleicher Zeit sich ergebenen mislichen Zeit-

„umstän-

„umständen zur äusserſten Nothwendigkeit, ja
„noch von verſchiedenen, die Gefahr, in welcher
„das verwaißte Reich ſich befunden, wohl einge-
„ſehen habenden anſehnlichen Reichsſtänden ſelbſten
„eingerathen, und betrieben, endlichen auch dritten-
„theils von der gröſſeren Anzahl nicht nur vor-
„züglich des Kurfürſtlichen Kollegii, ſondern auch
„anderer hoher und minderer Reichsſtände aner-
„kannt, gebilliget und befördert worden iſt. Wir
„mögen alſo nicht anderſt vermuthen, als daß
„Euer Liebden dieſe Sache in unächten Begrif,
„und Geſichtspunkt iſt vorgeleget worden, anſon-
„ſten ſicherlich der vollkommene Beitritt, zu Wir-
„kung des Beſten für das deutſche Reich in kon-
„ſtitutioneller Art und Weiſe nicht würden haben
„entſtehen können; verſehen uns derowegen zu
„E. L. tiefer Einſicht und Begabnuß, auch ge-
„prüften Reichspatriotiſchen Geſinnungen, Dieſelbe
„werden durch vorangeführte Grundſätze überzeugt
„und bewogen, Dero Beitritt zu Unterſtützung des
„Reichsſyſtems, und denen Geſetzen fernerhin nicht
„mehr verſagen wollen, ſondern vielmehr in ſol-
„cher Gemäsheit und dem löblichen Beiſpiel, dann
„dem Vorgang ſo vieler anderer angeſehenſter
„Reichsmitſtände, die nunmehr abgeänderte Geſin-
„nungen durch den Komitialgeſandten zur allge-
„meinen Eintracht und Befeſtigung eines erſprieß-
„lichen Reichsſyſtems an der allgemeinen Ver-
„ſammlung zu erkennen zu geben, ſohin denſelben
„ehſtens hiernach gemeſſenſt zu inſtruiren und an-
„zuweiſen, ſich gefallen laſſen. In deſſen Erwar-

„tung Wir E. L. zu Erweisung angenehmen Wil-
„lens stets beigethan verbleiben. München den
„4. Juni 1792.

„Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalz-
„graf bei Rhein ꝛc.„

Sonderbar war dieser Gedanke allerdings, daß man durch ein blosses Schreiben den auf festen Grundsätzen bestehenden Widerstand der Minorennen zu heben dachte. Der Erfahrung eines Staatsmannes bedurfte es keineswegs, um vorauszusehen, von welcher Würkung dieses Schreiben seyn würde, worinn ohnehin zugleich Ausdrücke vorkommen, deren sich wohl ein Stand gegen seine Mitstände nicht mit Fug bedienen kann. Der Erzbischof von Salzburg schien dies auch vor allen übrigen empfunden zu haben, und erließ ein Antwortschreiben an den Kurfürst von der Pfalz, welches auch deswegen sehr interessant ist, weil darinn der wahre Gesichtspunkt dargestellt ist, wie man das ganze in diesem Zwischenreich vorgefallene ansehen müsse. Es enthält folgendes:

P. P.

„Auf Reichsgesetze und Reichsherkommen gestüzt,
„haben wir während der lezten, so wie der gegen-
„wärtigen Kaisers Thron Erledigung mit reichsvater-
„ländischer Offenherzigkeit gehandelt, und ohne alle
„Nebenabsicht nach der edelsten Befugniß, welche

„reichs-

„reichsständische Vorzüge vor allen andern auszeich„net, der reichsständischen Stimmfreiheit nach unse„rer wahren Ueberzeugung in der Weise geübt, daß „wir hierüber nach dem ächten Bestand der Reichs„verfassung niemand verantwortlich werden können. „Selbst denen hohen H. H. Reichsverwesern liessen „wir unsere in der vorbezeichneten Gestalt gefaßten „Gesinnungen nicht unbekannt seyn, und wenn wir „auf der einen Seite das Beste des ganzen deutschen „Reichs zum Grund unserer Beobachtung gestellt; so „gewährten wir auf der andern Seite den belobten „H. H. Reichsvikarien all jenes mit Vergnügen, was „denselben die goldene Bull zulegt, und das Reichs„herkommen bestättiget. Wenn es aber in dem Ge„gentheile auf Fälle ankömmt, wo entweder dieses „Gesetz nicht deutlich spricht, oder das Reichsher„kommen den vermeinten Foderungen nicht bei„stimmte; da waren wir, und sind noch fortan der „wandellosen Meinung, daß über eine allenfalsige Ge„setzänderung, oder Gesetzerklärung während der kai„serl. Throns Erledigung nicht gehandelt, oder ein „ganz neues Reichsherkommen jenem von einigen „Jahrhunderten entgegen eingeführet werden solle.

„Der Drang der Umstände war nach unserm „Begrif nicht vorhanden, und wir glaubten billig, „daß es bei der alten Uebung so lange unabweichlich „zu verbleiben habe, bis nach wiederbeseztem Kaiser„throne in reichskonstitutionsmässiger Gestalt dieser „Gegenstand zur Reichsberathschlagung aufgestellet „werde.

„Wir erinnern uns zwar sehr wohl, daß im „Jahre 1790 hierinnenfalls unter der Beistimmung „mehrerer Stände ein sogenannter Reichsschluß hat „gefaßt werden wollen, daß dieser vermeinte Reichs-„schluß nicht nur von ansehnlichen, auch Kur- und „Fürstenstimmen mit den stattlichsten Gründen wi-„dersprochen, sondern auch eben derselbe von Kur-„sachsen selbst, als dem hohen Reichsmitverweser un-„verbindlich gemacht, und endlichen bei der nachge-„folgten Wahl Kaiser Leopold des zweyten Majest. „von den Herren Kurfürsten darauf nicht bestanden, „sondern daß bei wiederbesetztem Kaiserthrone die An-„gelegenheit der H. H. Reichsverweser durch ein kai-„serliches Kommissionsdekret zum Vortrag und reichs-„verfassungsmäsiger Berathschlagung befördert wer-„den solle, beliebet worden.

„Es sind mit dieser Materie — sowohl ihrer „wesentlichen Bestandtheile halber, als der Art und „Weise ihrer Behandlung — kaiserliche, dann „reichsständische allgemeine, und besondere Rechte „verflochten. Wir erachten demnach billig, daß „solche nicht früher behandelt werden möge, *als* „wenn der deutsche Kaiserthron wieder besetzet, so-„mit der Zeitpunkt vorhanden ist, in welchem so-„gestaltet verwickelte Verhältnisse bestimmt, alte „Gesetze entweder bevestiget oder ausgelegt, und „abgeändert, oder ein neues Reichsherkommen wie-„der eingeführet werden kann, da ohnehin die ob-„wohlen dermalen sehr bedenklichen Zeiten jenen „dennoch lange noch nicht beikommen, in welchen

„nach

„nach Kaiser Karl des sechsten und siebenten be„trübtesten Hinscheiden die deutschen Lande mit frem„den Truppen überschwemmt waren, und man doch „keine neue Reichsübung nothwendig erachtet, son„dern auf dem alten Reichsherkommen beharret hat.

„Die Behelfe, welche von den Handlungen von „1790 auf die fortdaurende Befugniße der hohen „H. H. Reichsverweser geborgt werden wollen, fin„den unserm Ermessen nach, theils wegen dem er„folgten Widerspruch der kursächsischen Erklärung „und der kurfürstlichen Beliebung keinen Eingang; „und wenn auch diese Verhandlung einen vollen „Werth gewinnen sollte, so lieget doch offenbar „die Mehrheit der Stimmen vor, daß nemlich über „die Modalitäten der Einführung vorhero noch be„schlossen werden müsse, ehe eben diese Einführung „erfolgen kann.

„Dieser Entschluß ist nun noch nicht erfolget, „wenigstens ist uns in der ganzen Zeit, als Leo„pold II den Thron verlassen, nicht bekannt wor„den, daß jenes, was man vom Jahre 1790 als „geltend annehmen will, von den Reichsständen in „dieser Gestalt betrachtet, oder über jene Modali„täten berathschlaget worden, welche dortmalen der „Vikariats-Kommissions-Einführung vorhergehen „sollten.

„Wir haben die Ehre, im Reichsfürstenrathe „das Direktorium zu vertreten, und doch ist es „uns nicht bekannt, daß man über diese Modali-

„täten, oder über die Vikariats-Kommissions-Ein-
„führung berathschlaget habe, oder auch nur be-
„rathschlagen wollen. Wir unseres Ortes sind we-
„nigstens dazu niemalen aufgefodert worden, und
„ohne diese Auffoderung wußten wir nicht, daß sich
„der Fürstenrath versammlen möge oder versamm-
„let habe.

„Eine von dem reichsstädtischen Kollegio ein-
„gelegte Verwahrung hat uns zwar belehret, daß
„eben diesem Kollegio eine Reichsdirektorialnote
„zugekommen sey, aber ausserdem, daß eben diese
„Note, und die in derselben bezeichnete Handlun-
„gen auch von eben diesem Kollegio widersprochen
„worden ist, wie es doch die unverrückte und un-
„verlezte Reichsübung erfodert hätte, eine Re- und
„Correlation weder erfolgt, weder hat eine solche er-
„folgen können, da sich, wie wir nicht ohne Verläs-
„sigkeit vernommen, der Kurfürstenrath nicht einmal
„versammelt, das fürstliche Kollegium aber in einer
„kollegialischen Eigenschaft gewiß ausser aller Ver-
„handlung geblieben ist. Uns ist bis auf diesen Au-
„genblik nicht einmal bekannt, ob, und was über
„die eben bezeichnete Modalität beschlossen worden?
„und wir wissen uns also nicht einmal zu beneh-
„men, ob, und mit welchen Modalitäten man
„eine Vikariatskommission einführen wolle? oder
„ob, und wer diese Modalitäten bestimmt habe?
„weniger wer solche ohne Zuthun des ganzen deut-
„schen Reichs, und zwar während Erledigung des
„kaiserlichen Thrones bestimmen könne? und eben

„daher

„daher bleibt es uns unbegreiflich, daß, da wir „mit vielen Ständen vereinigt auf äusserliches Er„fahren eine Vikariatskommission einführen zu wol„len, dieser Einführung eine schriftliche Verwah„rung entgegen gesezt, von Euer ꝛc. so wie der „kursächsischen Gesandtschaft solche nicht einmal an„genommen, sondern mit kurzer Hand in der „Weise zurückgewiesen worden, als wenn das „reichsfürstliche Direktorium, und die vielen wider„sprechenden reichsständischen Stimmen sich alles „gefallen lassen müsten, was man ausser der Kol„legialform belieben will.

„Euer Liebden werden aus allen diesen, und „mehreren andern Umständen, welche Dero tief„dringendem Blicke nicht entfliehen können, selbst „zu ermessen belieben, wie reichsvaterländisch und „nach dem Eingang unseres Schreibens auf Ge„setze und Reichsherkommen gestüzt, wir in dieser „Angelegenheit gehandelt haben, und Sie werden „uns demnach gütig vergeben, wenn wir dieser „Handlungsweise auch dermalen noch ohne allen „Mantel ankleben, und lediglich erwarten müssen, „ob, und was nach wiederbeseztem Kaiserthron „hierunter veranlaßt werden wolle? Euer Liebden „mögen sich von unserer besondern Schätzung, welche „wir Hochdenenselben ins besondere gewidmet haben, „vollkommen überzeugt halten, daß wir selbst sehn„lichst wünschen, daß bey wiederbeseztem Kaiser„throne die Berathschlagungen hierüber angegan„gen, ununterbrochen fortgesezt und ein fester

„Schluß, welcher die Befugnisse der hohen H. H.
„Reichsverwesern mit dem Besten des Reichs ver-
„bindet, zu Stand gebracht werde, in welchem Fall
„wir uns gewiß gerne alles erlauben, und zu al-
„lem beywürken werden, was von uns unter zu
„Grundlegung des Besten des deutschen Reichs nur
„immer gefodert oder erwartet werden kann; bis
„dahin aber werden uns Hochdieselben gütigst ver-
„geben, wenn wir unsern Grundsätzen getreu in
„nichts eingehen können, was entweder Abänderung
„der Gesetze, und des Reichsherkommens, oder au-
„thentische Erklärungen zweifelhafter Stellen zur
„Folge hat. Wir verbleiben rc. Salzburg den
„17. Juni 1792.„

Die übrigen Fürsten erklärten sich jedoch nur im allgemeinen, und äusserten sich kürzlich dahin: daß man die Nothwendigkeit erkenne, daß die Vikariatssache sowohl quoad quaestionem an? als jene quomodo? in verfassungsmäßiger Art und Weise berichtiget werde. Dazu gebe sich izt bei der in wenigen Tagen vollbracht werdenden Wahl eines anderweiten Reichsoberhaupts die Gelegenheit, nachdem Allerhöchst dasselbe ohne Zweifel geruhen werde, die Sache an die Reichsversammlung gelangen zu machen, wo man alsdann zu der einsmaligen ganzen Berichtigung derselben willigst beiwürken würde.

So verfloß die Zeit dieses Zwischenreichs und der Tag nahete heran, wo Deutschland ein neues

Oberhaupt

Oberhaupt wieder erhalten sollte. Es frug sich also jezt, auf welche Art sich der Herr Vikariatsprinzipalkommissarius vom Reichstag entfernen sollte? Beide Vikariatshöfe kamen anfangs darinn überein, daß derselbe durch ein zu erlassendes Kommissionsdekret auf eine schikliche Art sich von der Reichsversammlung empfehlen solle, und Kurpfalz hatte würklich schon in dieser Absicht das Kommissionsdekret dem Herrn Kommissär zugeschickt. Allein die Frage, wann soll dies Kommissionsdekret der Reichsversammlung übergeben werden? hinderte die Ausführung dieses Vorhabens. Kursachsen behauptete, es müsse dies erst alsdann geschehen, wenn die Nachricht, daß der Kaiser die Wahlkapitulation beschworen habe, auf dem Reichstag eintreffe. Kurmainz hingegen erklärte — meines Erachtens mit größtem Recht, — daß von der Stunde an, wo der Kaiser die Wahlkapitulation beschworen, die kaiserliche Regierung ihren Anfang nehme, und alle Befugnisse der Vikarien erloschen seyen. Man könne also nach diesem Tage, der auf den 12. Juli bestimmt sey, nichts mehr im Namen der Vikarien der Reichsversammlung bekannt machen. Ob die Zeit zu kurz war, noch vorher mit seinen Höfen Rücksprache zu pflegen? oder ob man diese an sich unzubestreitende Gründe nicht anerkennen wollte? Kurz der Herr Vikariatsprinzipalkommissarius entfernte sich am 14. Juli von Regensburg, ohne daß ein Kommissionsdekret deswegen ans Reich gebracht wurde.

Proto-

Protocollum in Collegio Civitatensi vom 19ten April 1790.

Directorium. Nachdeme auf das Höchstbedauerliche Absterben Weiland Sr. Kaiserl. Majest. Iosephi II unseres allergnädigsten Kaisers und Herrns, der Fall eines Zwischenreiches eingetreten, und von dem Hochlöbl. Kurmainzischen Reichsdirektorio, in der mündlichen Aeusserung, an die drey Reichskollegien, vom 20. März, die erfreuliche Hoffnung gegeben worden ist: daß das Höchst ansehnliche kurfürstliche Kollegium die reichskonstitutionsmäsige Wiederbesetzung des erledigten Allerhöchsten Kaiserthrons, zur vorzüglichsten Angelegenheit sich machen wird; wie dann in dieser ruhmwürdigsten Absicht die Eröfnung des Kollegial-Wahltags auf den 1. July bereits festgesezt ist, inzwischen aber die Wirksamkeit der Vikariats-Autorität bei der Reichsversammlung, in den dahin in diesem Zeitpunkt geeigneten Geschäften, eine Reichsvereinigung um so mehr zu erfordern scheinet, da die Disposition der kaiserlichen Wahlkapitulation Art. XIII. §. 9. die Modalität der Vikariats-Auspiciorum nicht bestimmet, und dasjenige, was in Ansehung des Verhältnisses zu dem Reichstag in dem Vergleich der höchsten Vikariatshöfe vom

vom 9. Juny 1750. enthalten, zu der vorbehaltenen Reichsbegnehmigung, noch nicht gekommen ist, daher nun über diesen Gegenstand: nemlich in welchem Maas, und unter welchen Modalitäten die Vikariatsautorität bei der Reichsversammlung eingetreten habe? in denen drey Reichskollegiis deliberiret, und darüber ein zum Besten des Reichs abzielender Schluß, respective Vereinigung, zu Stand gebracht werden soll;

Als will man von aufhabenden Direktorii wegen, zur näheren Vernehmlassung, die Gelegenheit andurch eröfnen.

Kölln und Aachen. Cum solita Pro- et Reprotestatione ratione Praecedentiae ex Commissione per Ueberlingen.

Es wird dießorts dem Kurmainzischen Hochlöblichen Reichsdirektorio, die bis hieran geäusserte patriotische Vorkehr und Sorge zur Beibehaltung der Aktivität hiesiger Reichstagsversammlung, sehr verdanket, und man würde mit gleichmässig patriotischer Thätigkeit zu allen verabzielten reichskonstitutionsmässigen Komitial-Verhandlungen während dem jetzigen interregno mitzuwirken sich allerdings beeifern; wann nur dazu viele Zeit und Gelegenheit übrig wäre.

Allein! verlässigen Nachrichten gemäß, haben sich schon Ihro Königl. Majest. Leopold II. von Ungarn und Böhmen ꝛc. den höchsten Kurfürst-

lichen

lichen Wahlhöfen als Candidatus zur deutschen Königs-Krone dargestellet und empfohlen; bekanntlich ist auch schon der Wahlkonvent auf den in etlichen Monaten bevorstehenden ersten Julius ausgeschrieben, wenige Wochen darauf tritt die gewöhnliche Erndte-Ferien-Zeit ein, wo die comitia ohnehin unthätig zu seyn pflegen;

Sonsten scheinet es auch nicht, als wann *die* Hauptgeschäften so schnell ihrer Entledigung bedürften; daß Gefahr bei dem Verzug seye; bei deren Uebereilung aber hier und dar ein Mißvergnügen, oder gar ein Mißtrauen zwischen den Reichsständen selbst entstehen könnte.

Die Ursachen zusammen genommen, veranlassen diesseitige Herren Prinzipalen mit wohlgemeinter Beherzigung der inneren Reichsverfassung und der Zuständigkeiten eines jeden quoad Materias propositas zu wünschen: daß zwar die comitia versammelt bleiben, die Geschäften selbst aber, erst wiederum ihren Fortgang nehmen möchten, wann einmal das gute deutsche Vatterland, mit einem neuen Reichs-Oberhaupt versehen seyn wird, als welches hoffentlich bis gegen den September, oder Oktobermonat seyn kann, vlteriora, si opus reservando.

Augsburg. Vacat.

Nürnberg. Vacat.

Lübeck.

Lübeck. Von diesseitigen Herrn Prinzipalen ist man angewiesen, in materia prostrata den Majoribus zu adhäriren, vlteriora, si opus, reservando.

Ulm. In der beruhigenden Zusicherung, daß das höchste kurfürstl. Kollegium die Wiederbesetzung des erledigten Kaiserthrons reichskonstitutionsmäsig sich zuversichtlich, zur vorzüglichen Angelegenheit machen würde, kann man

1) die fortdaurende Versammlung der höchst- und hohen Stände des Reichs, bey dem vorseyenden Zwischenreiche, nicht anders, als höchst wünschenswerth, ansehen, und zu Erreichung dieses Endzwecks, jedem schiklichen Temperament, und Vereinigungsmittel beizutretten, welches bey dem, in den Reichsgesetzen noch unentschiedenen Gegenstand, auf eine, weder einem künftigen allerhöchsten Reichsoberhaupt, noch den reichsständischen Gerechtsamen nachtheilige Weise, in Vortrag kommen wird.

2) ratione quaestionis quomodo? wie nämlich die hohen Herren Reichs-Verweser zur Fortsetzung des Reichstags einzuschreiten haben; ist man über die in der Kurmainzischen Note aufgeworfenen Fragen des Dafürhaltens:

ad 1) daß die durchlauchtigsten Herren Reichs-Verweser, eine gemeinschaftliche Kommission anzustellen haben, die sich mittelst einer dem Reichs-Direktorio zu übergebenden Vollmacht und Kreditiv,

tiv, welch lezteres per Dictaturam ad Notitiam Statuum zu bringen, zu legitimiren haben.

ad 2) daß über das, dieser Kommission zu gebende, der kaiserlichen Kommission nicht gleich zu stellende Zeremoniel, sich freundschaftlich zu verstehen.

ad 3) daß die Vikariatskommissionsdekrete nicht befehlsweise zu fassen wären, da die *hohen* Herrn Reichsverweser immer Mitstände bleiben, und am Reichstag nur eine, von ihren Mitständen Ihnen übertragene Authorität, nicht Imperium ausüben; indessen überläßt man die Ausdrücke dem Belieben höherer Stände.

ad 4) muß allerdings dem Reich und dem Reichs-Direktorio, die freie Propositions- und Deliberationsbefugniß vorbehalten bleiben.

ad 5) Da die hohen Herren Reichsverweser nicht verlangen werden, daß Sie durch ihre Stimme, wie dieses bey kaiserl. Majest. der Fall ist, ein Reichsgutachten zum Reichsgesetz machen, oder durch Verweigerung ihres Beifalls, die Wirkung der Kollegial- und Reichsversammlungsschlüsse hindern können; so werden auch dergleichen Schlüsse, per majora, die Ratificationem Vicariorum Imperii, nicht erst zu erwarten haben.

ad 6) Könnte es, als bey einem, alle Weitläufigkeit entfernendem Modo, darbei verbleiben; daß dergleichen Schlüsse, durch Kurmainz an die

Vika-

Vikariatskommission, unter sonst gewöhnlicher Unterschrift gebracht werden, da sodann

ad 7) nach Beschaffenheit des Gegenstandes die durchlauchtigsten Herren Reichsverweser um Bekanntmachung oder anderweitige Verfügung, jedesmalen zu ersuchen seyn werden.

Uebrigens hält man auch dafür: daß zuvörderst, die den 9ten Junii 1750 zwischen den höchsten Vikariatshöfen eingegangene Konvention, durch Schreiben derselben und nicht durch ein Kommissionsdekret, zur Wissenschaft und Genehmigung des Reichs vorzulegen seyn dürfte, vlteriora, si opus, reservando.

Worms, wie Lübeck.

Eßlingen. Dießorts siehet man der Instruction posttäglich entgegen, und erbittet sich dahero die Offenbehaltung des Protokolls.

Speyer. Auf die von dem hohen Kurmainzischen Reichsdirektorio am 20. März dieses Jahrs, dem reichsstädtischen Kollegio hochgefälligst gemachte Mittheilung des Vortrags: die Hebung der Vikariatsanstände betreffend, habe man diesseits, auf die Fortsetzung des Reichstagsgeschäfts unter Autorität der beiden höchsten Herren Reichsvikarien, den Antrag zu äusseren, mit dem beigefügten patriotischen Wunsch: daß die Epoche eines Zwischenreichs, von keiner langen Dauer seyn möge; was hin-

gegen die Modalitäten betrift: unter welchen die Vikariats-Auspicia einzutreten haben möchten; der Mehrheit der Stimmen sich anzuschliessen, vlt. si opus, reserv.

Reutlingen. Nachdeme durch den ohnlängst erfolgten Höchst betrübten Todesfall Ihro Kaiserl. Majestät Joseph II. glorwürdigsten Andenkens, die Fortdauer der Reichsversammlung, auch während des nunmehro eingetretenen Zwischenreichs, für die Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes überhaupt, und für jeden Höchst- und hohen Reichs-Mitstand insbesondere erspießlich erachtet wird, so will man auch dießorts, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt aller Kaiserl. Majestäts- und reservirtem Rechts, auf die Fortsetzung des Reichstags, unter der Leitung der hohen Herren Reichsverweser, nach den von hohen Reichsmitständen erschienenen Vorschlägen, mit antragen, und siehet demnach denenjenigen näheren Bestimmungen Höchst-Hoch- und löblicher Reichsstände, wodurch die über diesen Gegenstand in den jüngsten Wahlkapitulationen eingeflossenen Stellen, auf eine für das gesammte Reich beruhigende Weise, zu einer erzielenden allgemeinen Vereinigung zu gelangen, sofort auch die im interregno zu Stande gebrachten Schlüsse, durch die künftige kaiserliche Wahlkapitulation anerkennet und ratificirt werden möchten, vorzüglich aber einer baldigen frohen Wiederbesetzung des erledigten Kaiserthrons, ehrerbietig entgegen, vlteriora, si opus, reservando.

Frank-

Frankfurt. In materia proposita, ist nomine seiner Herren Prinzipalen treugehorsamste Gesandtschaft, laut erhaltenen verehrlichen Rescripts angewiesen, all dasjenige willigst bereit mit anzugehen, was nur immer die Erfüllung des patriotischen Wunsches, die Thätigkeit der Reichsversammlung während des dermaligen interregni, mittels Hinwegräumung der über den desfallsigen Einfluß der Durchlauchtigsten Reichsvikarien bis jetzo, unter den höchsten und hohen Reichsständen obgewalteten differenten Grundsätze, fortdaurend zu erhalten, auf eine reichsverfassungsmässige Art zu ergreifen vermögend seye; gleichwie daher dieselbe insbesonders, die von dem hohen Reichsdirektorio dem Reichsstädtischen Kollegio unlängst mitgetheilten 7 Deliberationspunkte, in reife Erwägung zu ziehen, ohnverfehlen würden, und die zu jenem heilsamen Endzweck dadurch geschehene beförderliche Eintheilung mit schuldigstem Dank anerkenneten, als seye man auch dießorts instruiret, vorläufig ad Protocollum zu versicheren: daß dessen Herren Prinzipalen ihre bestimmte Aeusserung ohnverlängt nachfolgen lassen würden, sobald dieselben von den Gesinnungen ihrer Höchst- und hohen Reichs-Mitständen, beider höheren Reichs-Collegiorum, des näheren belehrt seyn würden; indem sie zum voraus überzeugt wären, daß die Beschliessung derselben, nicht nur den Gerechtsamen der gesammten Höchst- und hohen Ständen, sondern auch der Würde des deutschen Staatskörpers; dann der allgemeinen Wohlfahrt des deutschen Vaterlands,

 auf

auf das genaueste angemessen, und solchemnach ein unbedingter Beitritt des Reichsstädtischen Kollegii gewiß seyn würde: dießorts soll man daher, zu diesem Ende, bei dem wohllöblichen Reichsstädtischen Direktorio insbesondere darauf anzutragen die Ehre haben: daß das gegenwärtige Protokoll bis dahin sowohl überhaupt, als für die wohllöbliche Reichsstadt Frankfurt insbesondere, offen gehalten werden möge, vlteriora, si opus, reservando.

Nördlingen. Suo loco et ordine, wie Eßlingen.

Rothenburg an der Tauber. Dießorts seye man auf den von einem hohen Kurmainzischen Reichsdirektorio, zur Hebung der Vikariatsanstände, unterm 20. Mai dieses Jahrs hochgeneigtest mitgetheilten Direktorial-Vortrag angewiesen, allem demjenigen beizuwirken, wodurch bei gegenwärtigem erledigten Kaiserthron, und bei dem bereits eingetretenen interregno, die Reichstagsversammlung zur Aufrechthaltung der Reichsverfassung und deren Ruhe und Sicherheit, sowohl im allgemeinen, als für jeden einzelen Reichsstand insonderheit, in ihrer wirksamen Thätigkeit erhalten, fortgesezt, und somit das Reichsverband und dessen vertrauliche innere Zusammensicht, auf keinerlei Weise gestört werde; auch überhaupt alles beizutragen, was zur Erreichung dieser heilsamen Absicht, und insonderheit zur Begründung der, denen hohen Herren

Reichs-

Reichsverwesern durante interregno zustehenden Rechte und Gerechtsame, zumalen es nicht sowohl auf die Potestatem legislatoriam, als vielmehr auf eine Ständische Vereinigung anzukommen scheine, auf alle Weise ersprießlich und vorträglich seyn kann, vorzüglichen aber, in der trostvollen Zuversicht: daß nach der erfreulichsten Zusicherung der höchsten Kurhöfe, die bereits ausgeschriebene Kaiserwahl auf alle Weise befördert werden solle, mit den allgemeinen patriotischen, die Wohlfahrt und das Beste des gesammten deutschen Vaterlands bezweckenden, hiedurch erfüllt werdenden Wünschen sich vereinigen, vlteriora, si opus, reservando.

Schwäbischhall. Suo loco et ordine, wie Reutlingen.

Ueberlingen. Dießorts haltet man dafür, es dörfte gegenwärtige in Vortrag gekommene Materie noch zur Zeit, und in so lang beruhend bleiben, bis das Reich wiederum mit einem allerhöchsten Oberhaupt (wozu ohnehin alle anscheinende Hofnung vorhanden ist) besezt seyn würde.

Mit der Reichsversammlung aber dörfte es diesseitiger Meinung nach, nach dem Vorgang älterer Zeiten, wo ebenfalls interregna eingetreten, auch für dermalen, und zwar um so mehr gehalten werden, als andurch alles Misvergnügen unter den höchst- und hohen Ständen entfernet, das Reichssystem und Reichsgrundverfassung aber von allen

folgenvollen Abänderungen befreiet bleiben dörfte, vlteriora, ſi opus, reſervando.

Dortmund. Suo loco et ordine, ob defectum inſtructionis, ſub ſpe rati, wie Regensburg. Vlteriora tamen ex modo memorato motivo, reſervando.

Rothweil. Suo loco et ordine, wie Kölln und Aachen.

Goßlar. Non inſtructus behält ſich das Protokoll offen.

Heilbronn. Bei der, nach ſo vielfältigen verehrlichen Vorbereitungen und Einleitungen, nicht eintrettenden Beſorgniß, daß durch die Fortſetzung der allgemeinen Reichsverſammlung, der Wunſch einer baldigen Wiederbeſetzung des allerhöchſten Kaiſerthrons weiter hinaus verzielet, oder eine Verlängerung der Vikariate verurſacht werden möchte, hält man es vorderiſt für das allgemeine Beſte des deutſchen Vaterlandes zuträglich und für die mindermächtigen Stände beſonders wünſchenswerth: daß während des erledigten Kaiſerthrons der Reichstag in ſeiner Thätigkeit erhalten werde.

Bei der Art und Weiſe, wie die Autorität der Herren Reichsverweſer bei der Reichsverſammlung wirken ſolle, kommt

1) die Beſtellung einer Prinzipalkommiſſion vor. Wenn die Herren Reichsverweſer gemeinſchaftlich

lich über die Person eines Commissarii einverstanden sind, so kann bei den Ständen, welche die Fortsetzung des Reichstags unter Autorität der Vikarien wünschen, auch kein Anstand vorwalten: daß der Commissarius in dieser Eigenschaft respektirt, und durch Kommissionsdekrete, die Deliberationsmaterien an das Reich gebracht werden, wobei sich von selbst verstehet: daß die von den vorigen Reichs-Regierungen her, in Ansag stehenden Sachen, beibehalten werden, und die Vorschriften der Wahlkapitulation, nach welchen das Reichsdirektorium und Stände, an die Ordnung der Propositionspunkte nicht gebunden sind, aufrecht bleiben sollen.

2) Der modus deliberandi selbst in den dreien Reichskollegien, unter ihren directoriis, bleibt unverändert.

Gleichwie ein regierender Kaiser dabei nicht mitwirket, so kann auch keine Mitwirkung der Herren Reichsverweser dabei in Frag kommen.

3) Ein kaiserliches Ratifikationsrecht, wovon weder die G. B. noch die Observanz etwas weiß, werden die Herren Reichsverweser um so weniger verlangen, da auch Fälle sich begeben könnten: daß beide Herren Reichsverweser über die Ratifikation eines Reichs-Conclusi getheilter Meinung wären; oder auch beide gemeinschaftlich eine Ratifikation verweigerten, und somit in beiden Fällen die Uebereinkunft der Reichsversammlung, in den wichtigsten

Angelegenheiten, ihres gedeihlichen Ausgangs verfehlen könnte.

Es erscheinet aber keine Hinderniß, warum das versammlete Reich festsetzen könnte: daß eben so wie in allen Collegiis das Resultat der mehreren Stimmen zu einem verbindlichen Schluß erwächst, also auch, was die drey Reichs-Collegia während des erledigten Kaiserthrons durch Mehrheit der Stimmen beschliessen, ohne einer Ratifikation zu bedürfen, als ein verbindlicher Reichsschluß, seine Gültigkeit sofort erlangen und zur Ausübung gebracht, dann aber noch des künftigen Reichsoberhaupts Genehmigung darüber erbetten werden soll; ulteriora, si opus, reservando.

Mühlhausen. Ad Majora.

Schwäbisch Gemünd. Wie Ueberlingen.

Nordhausen. Vermög erhaltener Instruktion über die unterm 31. Merz von dem Reichs-Directorio, intuitu der Ausübung der Vikariatsautorität mitgetheilten Nota, kann man den beeden ersten Punkten gänzlich beistimmen: in dem übrigen Punkt, will man der Mehrheit der Stimmen beitreten.

Memmingen. Soll, in Gemäsheit des Art. III. §. 9. drey auf einander gefolgter Wahlkapitulationen, bedauerlichsten Zeitpunkte eines Zwischenreichs, auf eine thätige, zu allgemeiner Reichswohl-

wohlfahrt gereichenden Fortsetzung des Reichstags, unter der Autorität der hohen Herren Reichsvikarien, votando antragen; in Ansehung der Art und Weise aber, wie diese Reichsvikariatsautorität einzutretten habe, nach den Entschliessungen eines hohen kurfürstlichen Kollegii, mit dem Wunsch einer zu erzielenden allgemeinen Vereinigung, und mit dem noch stärkeren einer baldigen frohen Wiederbesetzung des erledigten Kaiserthrons, sich benehmen; vlteriora, si opus, reservando.

Bremen. Trette denjenigen wohllöbl. Reichsstädten votando bei, welche auf eine zuverlässige Bestimmung der Vikariatsverrichtungen, durante interregno antragen; vlteriora, si opus, reservando.

Lindau. Wie Reutlingen.

Hamburg. Laut erhaltenen speziellen Auftrag hat man von seinen Herren Prinzipalen in materia proposita dahin zu stimmen, wie man so aufrichtig als sehnlich wünsche, es möchte von sämtlichen höchst- und hohen Reichs-Mitständen, zu allem dem kräftigst mitgewirket werden, was zur Beförderung der Fortsetzung und Thätigkeit einer hochansehnlichen Reichsversammlung während instehendem gegenwärtigem interregno gereichen, und besonders auch in was Maase solches nach den von dem hochlöblichen kurmainzischen Reichsdirektorio deshalb an das wohllöbliche reichsstädti-

sche Kollegium mitgetheilten 7 Punkten, unter der hohen Herren Reichsverweser Autorität, in Gemäsheit der Vorschrift der G. B. kaiserl. Wahlkapitulationen und Reichsherkommen, am räthlichsten und dienlichsten befunden werde; jedoch cum reservatione expressa jurium quorumcunque in specie, mit dem weiteren Vorbehalt, wie man sich von Seiten eines kurfürstlichen und fürstlichen Collegii dagegen zu versprechen haben werde, und solches auch ganz zuversichtlich erwarte, es werde dießmal, bei einer neu zu errichtenden kaiserl. Wahlkapitulation, auf die schon zum öftern gemachten Monita der sämtlichen wohllöblichen Reichsstädte der vorzügliche Bedacht dahin genommen werden: daß den darinn geführten gegründeten Beschwerden endlich völlig abgeholfenwer den möchte; vlteriora, si opus, reservando.

Dünkelspiel. Non instructus, und behält man sich dießorts das Protokoll offen.

Bibrach. Nondum instructus.

Ravensburg. Vacat.

Kempten. Wie Reutlingen.

Windsheim. Non instructus.

Schweinfurt. Dießorts, ist man ratione quaestionis an? nemlich der Abhaltung des Reichstags, unter der Autorität der höchsten Herren Reichs-Vicariorum, verstanden, intuitu quaestionis

ſtionis quomodo? ad majora; vlteriora, ſi opus, reſervando.

Weil. Wie Ueberlingen.

Kaufbeuren. Ad Majora.

Friedberg. Wie Dortmund.

Wimpfen. Ad Majora, ſub ſperati, mit Offenbehaltung des Protokolls.

Wetzlar. Nach erhaltener Inſtruktion iſt man angewieſen den Majoribus Collegii beizutretten; vlteriora, ſi opus, reſervando.

Wangen. Wie Ueberlingen.

Gellnhauſen. Vaçat.

Iſny. Vacat.

Pfullendorf. Wie Ueberlingen.

Weiſſenburg im Nordgau. Zuvörderſt erſtatte man einem wohllöbl. Directorio, vor die beſchehene Anzeige der diesſeitigen Legitimationen, den geziemend verbindlichſten Dank, und empfehle ſich demſelben und allerſeits übrigen fürtreflichen Geſandtſchaften zu beharrlicher Wohlgewogenheit und Freundſchaft. Quoad majorem propoſitam trete man dießorts der Abſtimmung von Hamburg bei; vlteriora, ſi opus, reſervando.

Offen-

Offenburg. Wie Ueberlingen.

Leutkirch. Vacat.

Giengen. Vacat.

Gengenbach. Wie Ueberlingen.

Zell am Hammerbach. Wie Ueberlingen.

Buchhorn. Wie Kölln und Aachen.

Aalen. Wie Weissenburg.

Bopfingen. Wie Ueberlingen, sub spe rati, mit Offenbehaltung des Protokolls.

Buchau. Wie Ueberlingen.

Regensburg. Unter Voraussetzung und in der zuversichtlichen Hofnung: daß nach der von Seiten Sr. kurfürstlichen Gnaden zu Mainz bereits gemachten preißwürdigsten Einleitung, der durch das höchst bedauerliche Ableben Sr. Röm. Kaiserl. Majest. Iosephi II erledigte allerhöchste Kaiserthron in balden wieder besezt, und das höchste kurfürstliche Kollegium, diesen für das Wohl des gesammten deutschen Vaterlands höchst dringenden Gegenstand, in dem reichsgesezlichen Termin, zum vorzüglichsten Gegenstand sich machen werde, ist man des Dafürhaltens, daß bis zu diesem erfreulichen Erfolge, in dem Zwischenreiche die Reichsversammlung ihren Fortgang behalten, und hiebei

die

die Mitwirkung der durchlauchtigsten Herren Reichsvikarien in der Maase eintretten möge:

1) daß von Höchstdenenselben eine gemeinschaftliche Kommission mittelst einer dem Reichsdirektorio zu übergebenden Vollmacht und Credentiales, welches leztere ad notitiam zu bringen, aufgestellet werde.

2) Daß dieser hochansehnlichen Kommission, ein sich auszeichnendes, aber den kaiserl. Herren Repräsentanten nicht gleichförmiges Zeremoniel zu bestimmen.

3) Daß die höchsten Vikariatshöfe, in der Maase wie es der bekannte Gränzvergleich vom 9. Juni 1750. bestimmet, in der Form der Kommissionsdekrete, die vorkommenden Gegenstände, zu Veranlassung weiterer Maasnehmung, an das Reich zu bringen hätten.

4) Daß dem Reich die Beförderung und Ordnung der keinen Verzug leidenden Proponendorum, nach Maasgab der Wahlkapitulation art. XIII. §. 5. et 4. vorbehalten bleibe.

5) Daß die Reichsschlüsse durante interregno nicht in der Gestalt der zur kaiserlichen reichsoberhauptlichen Genehmigung zu bringenden Reichsgutachten, sondern als Kollegial- und Versammlungsschlüsse, welche keine neue Gesetzgebung, sondern eilende, die Justitz und den Frieden und

Ruhestand betreffende Gegenstände enthalten, darzustellen.

6) Daß die darüber gefaßten Expeditionen von dem hochlöblichen Reichsdirektorio, an die Hochansehnliche Vikariatskommission zu bringen, und annit

7) nach Beschaffenheit des Gegenstands, die durchlauchtigsten Herren Reichsverweser um die Bekanntmachung jener Schlüsse, oder anderweit benöthigte Verfügung und Vollstreckung jedesmalen zu ersuchen.

Uebrigens aber alle dergleichen Komitial- und Versammlungsschlüsse dem künftig erwählten Reichsoberhaupt zur allerhöchsten Ratification vorzulegen wären.

Nachtrag Voti dd. 23. Aprilis 1790.

von

Heilbron. Zuvörderst achtet man die Kurmainzische Voraussetzung für unwidersprechlich, daß nach erledigtem Kaiserthron die Versammlung des Reichs, welches niemals stirbt, an sich selbst ihren uneingestellten Fortgang behalte, ohne daß vor der Hand es eines besondern Zuthuens der Herren Reichsverweser dazu bedürfe, oder durch dieselbe dem Willen der Reichsstände, welche versammelt zu bleiben entschlossen sind, eine Hinderniß gemacht werden könnte.

Da nun aber die Wahlkapitulation verordnet, daß diese Reichsversammlung unter Autorität der Herren Reichsverweser fortgesezt werden soll, so kann es nach den Kurmainzischen Vorschlägen

quoad 1) keinem Bedenken unterworfen seyn, daß ein gemeinschaftlich von beiden Herren Reichsvikarien angestellter, und in gewöhnlicher Ordnung bei dem Reichsdirektorio legitimirter Herr Commissarius in dieser Eigenschaft von den Ständen respektirt und durch denselben die neueren Angelegenheiten mittelst ergehender Kommissionsdekrete an die Reichsversammlung gebracht werde.

quoad 2) Was für ein Zeremoniel der Commissarius fordern könne, das werden die löblichen Reichsstädte am besten den höheren Reichs-Collegiis zu bestimmen überlassen, und sich nach deren Vorgang zu richten geneigt seyn.

quoad 3) Werden die Herren Reichsverweser in ihren Kommissionsdekreten die neuen Berathschlagungsmaterien dem versammelten Reiche vortragen, um darüber in den dreyen Reichs-Collegiis zu berathschlagen, und Schlüsse zu fassen: wobei

quoad 4) das Reichsdirektorium und Stände, wie es die Wahlkapitulation bereits verordnet, an die Ordnung der Propositionspunkte nicht gebunden sind,

quoad 5. 6. und 7. beziehet man sich auf das leztmalige Votum, nach welchem alles, was in

den 3. Reichs-Collegiis durch Mehrheit beschlossen wird, als ein verbindlicher Reichsschluß, der keiner Ratifikation bedarf, und nicht als ein bloßes Reichsgutachten einzusehen ist; vlteriora, si opus, reservando.

Biberach. Suo loco et ordine. Vermög erhaltener Spezialinstruktion hat man diesseits in materia proposita denjenigen votando beizutreten, was für die Konstitution des Reichs, und der höchst und hohen Stände am heilsamsten ermessen werden dürfte.

Eßlingen. Suo loco et ordine, wie Ulm.

Frankfurt. Nachtrag vom 7. Mai 1790. Unter Beziehung auf die am 23. vorigen Monats zum Protokoll gegebene vorläufige Abstimmung solle man sich dießorts laut der unter dem 5. dieses erhaltenen hochoberherrlichen Instruktion ferner dahin votando vernehmen lassen:

Ob zwar seine Herren Committenten wünschen, und zuversichtlich hoften, es werde das durch den höchst bedauerlichen Todesfall Weiland Ihro Kaiserl. Majest. Joseph II. G. A. eingetretene interregnum, nachdem bereits der Wahltag eines neuen Kaisers gegen den nächstkommenden Monat Julius ausgeschrieben worden, nur von kurzer Dauer seyn, und das deutsche Reich mit einem anderen Oberhaupt baldigst wieder versehen, alsdann aber die fürwährende Reichsversammlung mit neuer

Thätig-

Thätigkeit belebt werden; so seye es gleichwolen nicht nur zu des Reichs gemeinen Besten verträglich, sondern auch in Absicht der vorkommenden dringenden, und keinen Verschub leidenden Gegenstände unumgänglich nothwendig, daß immittelst den Reichsgeschäften, worüber Berathschlagungen zu pflegen und Abschlüsse zu fassen sind, kein Stillstand gegeben, sondern selbige in ihrem ununterbrochenen Fortgange erhalten werden.

Gleichwie man nun, daß solches sub auspiciis der hohen Herren Reichsvikarien geschehe, dem Besten des Reichs ebenfalls gemäß findet, also möchte, so viel den modum betrift, dieser nach diesseitigem Dafürhalten dahin näher zu bestimmen seyn, daß

1) von den hohen Herren Reichsverwesern bei der Reichsversammlung die mittelst gehöriger Vollmacht zu legitimirende, auch mit den gewöhnlichen Kredentialien ans Reich zu versehende gesammte Vikariatskommission anzustellen.

2) von Hochdenenselben mittelst dieser gemeinschaftlichen Kommission die vorkommenden Materien durch schriftliche Kommissionsdekrete, und zwar blos im Styl von Veranlassung, Anheimstellung, Anheimgebung und dergleichen an das Reich zu bringen, jedoch

3) dieses, und das Reichsdirektorium in der Ordnung der Proposition und Berathschlagung daran nicht zu binden, auch ferner

4) von der Reichsversammlung an die hohen Herren Reichsverweser kein Reichsgutachten zu erstatten, sondern das, was in und unter den Reichs-Collegiis beliebt wird, als ein gemeinsamer Schluß derselben darzustellen, sofort

5) dieser unter der bisherigen Unterschrift der Kurmainzischen Kanzlei an die Vikariatskommission, jedoch blos zur Wissenschaft und behufiger Verfügung, zu bringen, und endlich

6) die Bestättigung aller, mit Einstimmung sämmtlicher drey Reichs-Collegiorum, mithin vermöge der Reichskonstitution, des Herkommens, und der von den beiden höheren Reichs-Collegiis im Jahr 1653. ertheilten bekannten Erklärung allein gemein verbindlich abgefaßten Schlüsse in der nächsten Römisch Königl. und Kaiserl. Wahlkapitulation zu bedingen wären.

So viel übrigens das Zeremoniel der Reichsvikariatskommission betreffe, wolle man dessen Regulirung den beiden höheren Reichs-Collegiis überlassen.

Con-

Continuatio

der im Reichsstädtischen Kollegio von den zusammenstimmenden katholischen Reichsstädten in der Vikariatssache weiter förmlich zu Protocoll gegebenen Abstimmungen.

Den 7. Mai 1790.

Kölln, Aachen. Cum solita Pro- et Reprotestatione ratione Praecedentiae.

Wiederholen ihren durch wahren Patriotisme geleiteten Wunsch: daß diese Deliberationsmaterien nicht concludendo übereilt, sondern die bald eintretende Zeit, wo das Reich wiederum mit einem neuen Oberhaupt besezt seyn wird, ruhig abgewartet werden möge; zumalen, als sich ex votis eine verschiedene Denkart der Städte merklich ergiebt. Wollte aber nichtsdestoweniger durch eine vorgebliche Majorität der Stimmen die unbegränzte Reichstagsaktivität behauptet werden, so müssen sie ihres Orts dargegen aus mancherlei Besorgniß protestiren, und sich und für jeden Reichsmitstand quaevis competentia für alle Fälle reserviren; verlangen auch, daß diese Protestation einem allen-

falls beliebt werdenden Concluso mit angeschlossen werde.

Rottweil und Buchhorn. Suo loco et ordine.

Finden die Behutsamkeit beeder vorsitzenden wohllöblichen Reichsstädte Kölln und Aachen so bemerkenswürdig, daß sie keinen Anstand nehmen können, derselben Meinung und selben Protestation und Reservation vollständig beizutreten.

Ueberlingen. Cum caeteris suo loco et ordine.

Dießorts wiederholet man gleichermassen den im bereits abgelegten Voto allschon gehegten Wunsch, und tritt annebens dem so eben verlesenen Voti Nachtrag der wohllöblichen Reichsstädte Kölln und Aachen nach seinem Inhalt bei.

Am 17. Mai 1790.

Kölln, Aachen. Cum solita Pro- et Reprotestatione ratione praecedentiae ex commissione per Ueberlingen.

Wiederholen, bevor von den Meinungen dieses wohllöblichen 3ten Reichskollegii zur gewöhnlichen

chen Re- und Correlation der Gebrauch gemacht wird, bei der in Protocollis Collegiorum merklich auffallender Discrepanz der Abstimmungen, ihre am 7. dieses eingelegte Protestation, und sind wohlbedächtlich nicht gesonnen, wider die Gewohnheit zehen schon verstrichener Zwischenreiche, für diesmal zu den Geschäften einer unbegränzten Reichstagsaktivität oder zu einem Concluso mitzuwirken; vorzüglich aus dem Grunde, weilen quoad materias propositas hier und da in Votis Besorgnisse angereget, besonders in dem fürstbischöflich Wormsischen, vorher zu erörterende Bedenklichkeiten angemerkt sind.

Sie finden auch sonsten das tempus concludendi noch unzeitig, wo die Puncta deliberanda dato weder im kurfürstl. noch im fürstl. hohen Kollegio zu einem förmlichen Abschluß geeignet scheinen.

Inhäriren also ihrem schon geäusserten Verlangen: daß diese Protestation dem allenfalls bei der Re- und Correlations-Gelegenheit auszuhändigenden Concluso dieses Collegii mit angeschlossen werde; wo nicht, so müßte man sich dießorts

darzu

darzu selbst Gelegenheit machen, und solche an die hochlöblichen Directoria beeder höheren Reichs-Kollegien einhändigen.

Rothweil und Buchhorn. Wie Kölln und Aachen.

Ueberlingen cum caeteris. In der Hauptsache mit Kölln und Aachen verstanden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Neueste Verhandlungen wegen Fortsetzung des Reichstages während des Zwischenreichs

Regensburg 1793

J.publ.g. 321#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559507-4
VD18 14745364-001